



2010 - 2015 Gemeinderat Nr. 25
Mag.G/Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Donnerstag, dem 3. Juli 2014 im Rathaus, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 25. Juni 2014 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.37 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, Vorsitzender;
Vizebürgermeister Ernst Waberer;
die StadträtInnen Dora Polke, Klaus Frank, Leopold Theil, Florian Ladengruber und Reinhard Grohmann;
die GemeinderätInnen Regina Gaugg, Manfred Stohl, Franz Graf, Andrea Hugl, Peter Harrer, Christian Balon, Wolfgang Inhauser, Martha Warosch, Erich Stubenvoll und Herwig Schmidhuber

SPÖ:

die StadträtInnen Ing. Herbert Ettenauer, Ingeborg Pelzelmayer und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Roswitha Janka, Christoph Rabenreither und Franco Gullo

LaB:

Stadträtin Anita Brandstetter;
die GemeinderätInnen Martina Pürkl, Jürgen Fenz und Mag. Heinrich Krickl

FPÖ:

die Gemeinderäte Johann Benitschka und Werner Gube

Freier Abgeordneter:

Gemeinderat Erwin Netzl

Ferner anwesend:

Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer

Entschuldigt:

Stadtrat Werner Seltenhammer und die GemeinderätInnen Roman Fröhlich, Andreas Egert, Bgm.a.D. Reg. Rat Alfred Weidlich, Rente Knott, Friederike Bachmayer und Martina Pollak



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 19.5.2014
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Gemeinderates für Budget-Controlling
- 04.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 05.) Bestellung eines Ortsvorstehers für die KG Ebendorf
- 06.) Ergänzungswahlen
- 07.) Subventionen
- 08.) Arbeitsvergaben
- 09.) Verwendung des Stadtwappens
- 10.) Resolution „Zentrales Personenstandsregister“
- 11.) Dorferneuerungsprojekt – Leihvertrag
- 12.) Abbruchkostenförderung
- 13.) Grundverkehr
- 14.) Bestandverträge
- 15.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 37, Stellungnahmen
- 16.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 37, Begutachtung
- 17.) Raumordnungsprogramm, Änderung 37, Verordnung
- 18.) Bebauungsplan, Änderung 37, Verordnung
- 19.) Veranstaltungen
- 20.) Musikschule
- 21.) RIZ – Fortführung bzw. Neugestaltung der RIZ – NÖ Ost
- 22.) Feuerwehrangelegenheiten
- 23.) Kanal- und Wasserangelegenheiten
- 24.) Grundbenützung öffentliches Gut der Stadtgemeinde Mistelbach
- 25.) Benützung öffentliches Wassergut
- 26.) Sporthalle
- 27.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 28.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung erfolgt keine Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 19.5.2014

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 19. Mai 2014 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.



Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Gemeinderätin Martina Pollak - Angelobung

Das Mitglied des Gemeinderates, Stadtrat Walter Weinerek, geb. 1954, wohnhaft gewesen in 2130 Ebendorf, Schulgasse 31, ist am 8. Mai 2014 verstorben.

Über Vorschlag der Zustellungsbevollmächtigten der SPÖ, Frau Gemeinderätin Knott, vom 22. Mai 2014, in deren Wahlvorschlag der verstorbene Gemeinderat aufgenommen war, wurde gemäß § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 für das freigewordene Gemeinderatsmandat das Ersatzmitglied Martina Pollak, geb. 1980, Neustiftgasse 7a, 2130 Mistelbach, in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach berufen. Die Berufung des Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat ist gemäß § 114 Abs. 4 leg.cit. am 26. Mai 2014 rechtswirksam geworden.

Da die Zustellungsbevollmächtigte der SPÖ und Frau GR Pollak bei der heutigen Gemeinderatsitzung terminlich verhindert sind, erfolgte auf deren Ersuchen die Angelobung durch Bürgermeister Dr. Pohl bereits am 26. Mai 2014.

b) Umweltschutzverordnung – Aufhebung Lärmschutzverordnung – Verordnungsprüfung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung des Gemeinderates vom 26. März 2014, mit welcher die Umweltschutzverordnung aufgehoben und eine Lärmschutzverordnung erlassen wurde, überprüft und zur Kenntnis genommen.

c) **Initiativantrag „Leistbares Wohnen für unsere Jugend in Kettlasbrunn“**

Frau Gemeinderätin Friederike Bachmayer als Zustellungsbevollmächtigte und Frau Waltraud Krammer als deren Stellvertreterin haben beim Gemeinderat einen Initiativantrag über „Leistbares Wohnen für unsere Jugend in Kettlasbrunn“ mit 220 Unterstützungsunterschriften eingebracht.

Begründung:

Die Unterzeichneten wünschen die Schaffung von leistbarem Wohnraum in Kettlasbrunn und unsere Jugend muss die Möglichkeit bekommen, in ihrem Heimatort zu bleiben.

Das Begehren fällt in den Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Mistelbach und hat keinen Einfluss auf Abgaben.

Name und Adresse sowie Unterschrift der Unterstützer sind in mehr als erforderlicher Anzahl als Beilage angeschlossen.

Es wird ersucht, den Antrag gemäß § 16a Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach ehestens zu behandeln und zumindest folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die örtliche Raumplanung in der KG Kettlasbrunn, insbesondere auch

- Auswahl von geeigneten Grundstücken in Kettlasbrunn
- Sicherung der Verfügbarkeit durch die Stadtgemeinde Mistelbach
- Einladung verschiedener Wohnbaugesellschaften zur Anbotlegung
- Sicherstellung aller Wohnbauförderungen und Hilfestellungen bei optimaler Finanzierung



Stellungnahme des Bauamtes:

Im Entwicklungskonzept ist für die Katastralgemeinde Kettlasbrunn in der Baulandbilanz eine Fläche von 36,03 ha ausgewiesen, in welcher die Errichtung von Wohnbauten, Wohnhäusern und dergleichen möglich ist. Von den 36,03 ha sind 28,39 ha bebaut und 7,63 ha unbebaut. Das entspricht einer Baulandreserve von 21,2 %.

Die Zielsetzung des Entwicklungskonzeptes ist nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung der Vorzug zu geben. Unter Innenentwicklung ist zu verstehen, dass einerseits unverbaute Grundstücke mobilisiert werden und andererseits Grundstücke, welche mit Gebäuden verbaut sind, wo keine Nutzung mehr vorliegt (z.B. alte Stallungen, Schuppen, und dgl.) ebenfalls für eine zeitgemäße Verbauung bereitzustellen. Nachdem diese Grundstücke fast immer in Privatbesitz sind, handelt es sich bei der Nutzung der oben angeführten Baulandreserve, aber auch bei anderen Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken um einen langsamen (Bewusstseinsbildung) und daher zeitintensiven Prozess.

Das Entwicklungskonzept sieht jedoch in jeder Katastralgemeinde und somit auch in Kettlasbrunn Möglichkeiten, über eine Außenentwicklung vor. Etwaige Baulanderweiterungen auf den im Entwicklungskonzept ausgewiesenen und untersuchten Flächen bedürfen jedenfalls der Verfügbarkeit. Verfügbarkeit bedeutet, dass die Verwertung für die Gemeinde sichergestellt ist und nicht wie bisher Bauland gehortet wird.

In der KG Kettlasbrunn sind folgende Erweiterungsgebiete untersucht worden:

1. Im Nordosten der Katastralgemeinde im Bereich des derzeit als Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Areals der ehem. Fa. Zayataler. Hier wäre die Verfügbarkeit gegeben. Der GRA 2 hat in einem der letzten Änderungsanlässe einer Widmung sogar schon zugestimmt. Diese wurde jedoch vom raumordnungstechnischen Sachverständigen bis zur Vorlage eines Entwicklungskonzeptes versagt.
2. Westlich der Scheunenzeile: Dieser Bereich ist nicht als Freihaltefläche ausgewiesen. Eine Unterteilung in einzelne Abschnitte ist natürlich möglich. Es bestehen in diesem Bereich eine Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Außerdem ist eine Erschließung nach Fertigstellung der Autobahn sinnvoll.
3. Zwei Gebiete am östlichen Ortsrand der KG Kettlasbrunn: Hier gibt es eine Vielzahl von Grundeigentümern. Ebenfalls befindet sich im Nahbereich der Schweinemaststall der Fam. Steininger.
4. Südlich der Ortszufahrt von Ebendorf: Hier soll laut Auskunft der Ortsvertreter ebenfalls die Verfügbarkeit gegeben sein. Das Bauamt hat bereits eine mögliche Erschließung in Form einer Planskizze dem GRA 2 vorgestellt und danach, so wie beschlossen, dem Ortsvorsteher übermittelt. Für eine detaillierte Planung bedarf es jedoch dem Abschluss von Optionen, sodass die Verfügbarkeit auch wirklich gegeben ist. Begründet wird das damit, dass die Planungskosten (Geometer, Wasserver- und -entsorgung, Straßenbau) für eine Grobabschätzung zumindest € 20.000,- betragen.

Das Entwicklungskonzept sieht somit 2 Möglichkeiten vor:

Bei der Innenentwicklung könnte die KG Kettlasbrunn für das Pilotprojekt des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich der Erstellung einer Datenbank für aktives Flächenmanagement herangezogen werden. Dieser Weg ist sicher zeit- und personalintensiv.

Auf längere Sicht gesehen ist, sowie im Entwicklungskonzept auch vorgesehen, der Innenentwicklung der Außenentwicklung der Vorzug zu geben.
Aus raumplanerischer Sicht besteht derzeit kein Handlungsbedarf.



Die Gespräche mit den Wohnbaugesellschaften, etwaige Wohnbauförderungen, aber auch die Sicherstellung von Grundstücken durch Optionen, wären von anderen Stellen zu bewerkstelligen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 den Beschluss gefasst, dass aus raumplanerischer Sicht im Rahmen des Entwicklungskonzeptes alle Voraussetzungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Katastralgemeinde Kettlasbrunn geschaffen wurden. Es gibt 2 Erweiterungsflächen, wo mündliche Zusagen über eine Verfügbarkeit der Grundstücke vorliegen. Dabei handelt es sich um den Pkt. 1 im Nordosten der Katastralgemeinde und um den Pkt. 4 südlich der Ortszufahrt von Ebendorf. Es besteht daher die Bereitschaft der Stadtgemeinde Mistelbach, die Verfügbarkeit mit Optionen sicherzustellen. Als Ansprechstelle wurden die Kettlasbrunner Ortsvertreter festgelegt.

d) Ferienbetreuung in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach

Für die Kindergärten war eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung abzugeben. Aufgrund dieser Anmeldungen werden folgende Öffnungszeiten in den Ferien angeboten:

- Die NÖ Landeskindergärten Eibesthal und Kettlasbrunn sind nur in den ersten drei Juli-Wochen geöffnet. Eltern, die dennoch einen Betreuungsplatz in den letzten drei August-Wochen benötigen, können in den NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“ ausweichen.
- Die NÖ Landeskindergärten „Am Schloßberg“, „Stadt“, „Erich Bärtl-Straße“, Hörersdorf und Paasdorf haben die ersten drei Juli-Wochen und die letzten drei August-Wochen geöffnet.
- NÖ Landeskindergarten Lanzendorf hat in den Sommerferien aufgrund mangelnder Anmeldungen geschlossen.

e) Ferienbetreuung in der LFS

Nach Anmeldeschluss wird an allen Tagen eine Ferienbetreuung angeboten. Nachträgliche Anmeldungen werden bis zur Erreichung der jeweiligen Höchstzahl von Anmeldungen entgegengenommen. Die Ferienbetreuung findet alle zwei Monate in der Landwirtschaftlichen Fachschule statt.

f) Ferienspiel 2014

Für das Ferienspiel 2014 gibt es 39 verschiedene Veranstaltungen – mehr als im Vorjahr – beinahe jeder Ferientag bietet den Kindern abwechslungsreiches Programm. An 28 Tagen im Juli und an 18 Tagen im August werden Aktivitäten im Rahmen des Ferienspiels angeboten. Neue Highlights in diesem Jahr sind die Kläranlage - "Die Dritte-Mann-Tour" und die Bauernhoftage in der Landwirtschaftlichen Fachschule. Die Ferienspielpässe wurden bereits in den Kindergärten und Schulen verteilt. Die Abschlussfahrt findet am 20. September 2014 statt, das diesjährige Ziel ist eine AUA Werftführung.



g) Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten

Laut NÖ Kindergartengesetz, § 23 „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit“ (3) hat der Kindergartenerhalter entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten, wenn ein Bedarf für mindestens 3 Kinder besteht.

Vor allem in den Katastralgemeinden kommt es zurzeit sehr gehäuft vor, dass bei der Erstellung des Dienstplanes in Verbindung mit den Öffnungszeiten der Kindergärten an manchen Tagen keine Betreuung am Nachmittag in den Kindergärten zustande kommt, da „nur“ ein bis zwei Kinder eine Nachmittagsbetreuung benötigen. Einerseits können viele Eltern auf die Großeltern zurückgreifen, andererseits haben die Mütter/Väter aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung an verschiedenen Tagen den Bedarf nach der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten. Jene Familien, die nicht auf Großeltern zurückgreifen können, haben dann oftmals ein sehr großes Problem mit den Öffnungszeiten.

Künftig soll in Ausnahmefällen bei mindestens zwei Kindern eine Nachmittagsbetreuung stattfinden. Voraussetzung ist jedoch, dass der jeweilige Kindergarten mit dem bestehenden Personal auskommt und der Stadtgemeinde Mistelbach daher keine zusätzlichen Kosten entstehen. Vor Erstellung der Dienstpläne/Öffnungszeiten hat jedoch die Kindergartenleiterin mit der Stadtgemeinde Mistelbach Rücksprache zu halten und die Freigabe dafür zu erhalten.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen, dass künftig in Ausnahmefällen bei mindestens zwei Kindern eine Nachmittagsbetreuung stattfinden soll. Voraussetzung ist jedoch, dass der jeweilige Kindergarten mit dem bestehenden Personal auskommt und der Stadtgemeinde Mistelbach daher keine zusätzlichen Kosten entstehen. Vor Erstellung der Dienstpläne/Öffnungszeiten hat jedoch die Kindergartenleiterin mit der Stadtgemeinde Mistelbach Rücksprache zu halten und die Freigabe dafür zu erhalten.

h) VS Umbau - Beihilfe aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds

Das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat in seiner Sitzung am 7. April 2014 beschlossen, für das Vorhaben VS-Umbau mit anerkannten Kosten in Höhe von € 499.200,- folgende Unterstützung zu gewähren: einen Zinsenzuschuss in der Höhe von 7 % zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 50 % der abgerechneten, vom Fonds anerkannten Kosten. Die erste Anweisung dieses Annuitätenzuschusses erfolgt mit 1. Oktober 2014. Mit insgesamt 30 Raten werden in Summe € 135.408,- an die Stadtgemeinde Mistelbach überwiesen.

i) Bildungsmesse bi:mi 2014 - Bildungspreis „cornelius“

Im Rahmen der diesjährigen Bildungsmesse bi:mi 2014 wird heuer erstmalig der Bildungspreis der Stadtgemeinde Mistelbach, der „cornelius“ vergeben. Die SchülerInnen der 3. Klassen der Hauptschulen, der Neuen Mittelschulen und der Unterstufengymnasien in und im Umkreis von Mistelbach wurden bereits eingeladen, ihre Ideen zum Thema „Arbeiten 2030“ abzugeben. Eine Jury aus Experten soll die Ideen nach festgelegten Kriterien bewerten. Die fünf besten Konzepte werden beim Finale im Rahmen der Mistelbacher Bildungsmesse am 10. Oktober 2014 von den Teams vorgestellt. Die Jury entscheidet dann aufgrund der Präsentation über die endgültige Reihung.



j) Kinderrechtspreis der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Zum ersten Mal vergibt die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija) gemeinsam mit der Donau Universität Krems einen Kinderrechtspreis „Kinderrechte – Wunsch und Wirklichkeit“ in Niederösterreich, dotiert mit € 2.000,-. Der Kinderrechtspreis wird nun jährlich im Rahmen des Symposiums „Kinderrechte – Wunsch und Wirklichkeit“ rund um den internationalen Tag der Kinderrechte (20. November) verliehen, heuer am 19. November 2014 an der Donau Universität Krems. Der „Kinderrechtspreis“ fördert eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft, speziell Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einzelpersonen, die die Kinderrechte (im Sinne der UN-KRK) umsetzen und/oder fördern, im Besonderen die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

k) Österreichischer Kinderschutzpreis 2014 – Ausschreibung/Teilnahme

Bis einschließlich 26. September 2014 können private Personen, öffentliche und private Institutionen (Gemeinden, Schulen etc.), Vereine und Firmeninitiativen, die sich ganz besonders für das Wohl und den Schutz von Kindern einsetzen, ihre Initiativen einreichen. Eine Experten-Jury aus den Fachbereichen Psychologie, Kinderschutz, Pädiatrie, Pädagogik, Rechtswesen und Medizin wird die Einreichungen beurteilen und die Siegerprojekte auswählen. Der Österreichische Kinderschutzpreis MYKI richtet sich an Personen, öffentliche und private Institutionen, die sich aktiv für Kinder einsetzen, ihre psychosoziale Situation verbessern und die gesellschaftliche Bedeutung von Kinderschutz und Kinderrechten in Österreich erhöhen.

l) Polytechnische Schule Mistelbach neu

Der PTS Schulausschuss hat das Bauamt mit der Erstellung eines Standort- und Entwicklungskonzeptes beauftragt. Das Bauamt ist im Zuge der intensiveren Vorbereitung und nach Rücksprache mit dem Obmann des Schulausschusses zur Erkenntnis gekommen, dass das Projekt „PTS Mistelbach neu“ nur dann gute Chancen für eine Umsetzung und Förderung durch Bund und Land hat, wenn das nicht nur der Wunsch der Lehrer und einiger Gemeinden ist, sondern von der Wirtschaft – kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) – der Region getragen und bei den Vertretern der Landesregierung vorgebracht wird.

Die Vorbereitungsgruppe der Verwaltung - bestehend aus dem Lehrkörper der PTS und dem Bauamt Mistelbach - nimmt Kontakt mit regionalen KMUs auf, mit der Bitte sich für ein Proponentenkomitee bereit zu erklären.

Am 20. Mai 2014 fand eine gemeinsame Abendveranstaltung, bei der die Vertreter des Proponentenkomitees gemeinsam mit den Gemeindevertretern das Thema diskutierten, statt. Ziel war weiters, dass einige der Mitglieder des Proponentenkomitees gemeinsam mit den Gemeindevertretern das Projekt bei den zuständigen Vertretern der Landesregierung vorbringen.

m) Förderung von Fahrtkosten von Studierenden

Das Jugendreferat des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelte die Namen von 113 Studierenden aus der Stadtgemeinde Mistelbach, für die im Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 gem. § 8a des NÖ Jugendgesetzes eine Förderung gewährt wurde. Der Gemeindeanteil beträgt € 4.237,50 (50 % der Förderung), also € 37,50 pro Studierenden.



n) **„Seniorenfreundliche Gemeinde 2014“**

Es liegt ein Schreiben mit der Einladung zur Teilnahme am Wettbewerb um die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Gemeinde 2014“ vor. Die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Gemeinde Österreich 2014“ wurde von der Volkshilfe Österreich und dem Pensionistenverband Österreichs ins Leben gerufen und wird heuer bereits zum sechsten Mal vergeben. Es werden jene Gemeinden ausgezeichnet, die sich durch besonderes Engagement für die älteren Menschen und den Dialog zwischen den Generationen verdient gemacht haben. Ziel ist es, den Verantwortlichen laut „Danke“ zu sagen, gleichzeitig soll die Würdigung aber auch Vorbildwirkung für neue Projekte haben.

Die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Gemeinde Österreich 2014“ wird in fünf Kategorien vergeben. Für eine Bewerbung um den Titel „Seniorenfreundliche Gemeinde Österreich 2014“ muss die Stadtgemeinde einen Bewerbungsbogen ausfüllen und ihre Aktivitäten für ältere Menschen in ihrer Gemeinde dokumentieren. Die Bewerbungsfrist läuft bis 1. September 2014.

o) Seniorenausflug – Altersgrenze

Seit 2012 wurde das Mindestalter für die Teilnahme am Seniorenausflug schrittweise angehoben. In diesem Jahr 2014 waren alle Damen, die zu diesem Zeitpunkt 57 Jahre und alle Herren, die zu diesem Zeitpunkt 62 Jahre alt waren, zum Seniorenausflug eingeladen. Es ist zu überlegen, das Mindestalter ab dem nächsten Jahr wieder anzuheben. Für den Seniorenausflug soll im Jahr 2015 das Alter, ab dem Personen für den Seniorenausflug eingeladen werden, wie folgt festgelegt werden: Alle Damen, die zu diesem Zeitpunkt 58 Jahre und alle Herren, die zu diesem Zeitpunkt 63 Jahre alt sind, werden zum Seniorenausflug eingeladen.

p) 10 Jahre Städtefreundschaft mit Pecel

Im Rahmen des Stadtfestes Mistelbach soll am Sonntag den 24. August 2014 nach der Festmesse am Hauptplatz ein kurzer Festakt mit Unterzeichnung der Freundschaftsurkunde für 10 Jahre Städtefreundschaft Pecel - Mistelbach erfolgen.
Der Gegenbesuch in Pecel erfolgt am 6. und 7. September 2014.

q) Stadtsaal - Akustische Untersuchung

Herr DI Jira hat einen Bericht über die Akustische Untersuchung des Stadtsaals vorgelegt, in dem Maßnahmen angeführt sind, wie bei Veranstaltungen – speziell bei Schulbällen – Lärm, der meist durch Ballbesucher und Mitarbeiter verursacht wird, vermieden werden kann.

Diese Maßnahmen werden in den neuen Mietverträgen wie folgt vorgeschrieben:

- Für den Besucherbereich, die Türen ins Freie, die Terrassen und den Außenbereich (Verlassen des Gebäudes) wird empfohlen, Sicherheitspersonal zur Vermeidung überhöhter Lärmfaltung der Besucher einzusetzen.



- Es werden für die Musik in den einzelnen Sälen folgende Lärmwerte vorgeschrieben:
Vor der Bühne/Boxen: $L_{A,eq} < 90 \text{ dB}$ $L_{C,eq} < 100 \text{ dB}$
Bereich Gastro/Personal: $L_{A,eq} < 85 \text{ dB}$

Dies ist durch den Veranstalter laufend zu kontrollieren.

Diese Maßnahme sollte auch im Sinne eines vorsorglichen Gesundheitsaspekts (spätere Schwerhörigkeit und volkswirtschaftliche Folgekosten) getroffen werden.

- Der südliche Bereich neben dem Stadtsaal ist (sofern möglich) logistisch zu meiden. Ist dies nicht möglich, so sollte der Außenbereich während der Veranstaltung so wenig wie möglich genutzt werden. Es ist dabei auf ein leises Verhalten (Reden, Manipulation, Türen schließen, usw.) zu achten.
Ein Zu- und Abtransport darf nur unter Tags erfolgen, wobei am Wochenende als frühester Zeitpunkt 9.00 Uhr anzusetzen ist.
Kühlcontainer oder Kühlfahrzeuge dürfen in der südlichen Zone nicht aufgestellt werden.

Weitere vorgeschlagene bauliche Maßnahmen werden bei der Sanierung des Stadtsaals berücksichtigt.

r) Stadtbibliothek - Finanzierungbeitrag Land NÖ

Das Land Niederösterreich hat als Basisförderung für die Stadtbibliothek Mistelbach einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 2.100,- zur Verfügung gestellt.

s) Sammlung Chudoba - Rückgabe von Teilen der Sammlung

Die Intendantin Cordula Nossek hat sich vergangene Woche mit Dr. Liwa getroffen. Frau Dr. Liwa würde Teile der Sammlung Chudoba wieder zurück nehmen um den „offenen Betrag“ auszugleichen. Weiters wurden bereits Gegenstände, welche nicht angekauft werden sollten, zurückgebracht.

t) Privatzimmervermieter

Die Bäckerei Heindl hat bekannt gegeben, dass sie mit Ende April ihre Privatzimmervermietung eingestellt hat. Gleichzeitig haben mit Anfang Mai Herr Josef Gemeiner jun. aus Siebenhirten sowie Familie Faber aus Eibesthal bekanntgegeben, dass sie eine Privatzimmervermietung anbieten.

u) Verein Neue Landesbahn – Variantenübersicht über die künftige, touristische Nutzung des Streckenabschnittes zwischen Mistelbach und Asparn an der Zaya

Die Verantwortlichen des Vereins Neue Landesbahn präsentierten am 6. Mai 2014 Herrn Stadtrat Werner Seltenhammer zwei mögliche Varianten, wie der Streckenabschnitt zwischen Mistelbach und Asparn an der Zaya künftig touristisch genutzt werden könnte und mit welchen Kosten in beiden Fällen zu rechnen wäre.



Die beiden Varianten beziehen sich zum einen auf eine reine Nutzung mittels Schienentaxi, zum anderen auf eine Nutzung mittels Schienentaxi und Dampflokfahrten. Stadtrat Werner Seltenhammer präsentierte den Mitgliedern des GRA 6 die beiden Varianten.

v) RIZ-Gründerzentrum - Räumlichkeiten ehem. LBS

Es fand am Mittwoch, 14. Mai 2014, eine nochmalige Besichtigung der ehemaligen Landesberufsschule Mistelbach im Beisein von RIZ-Berater Gerhard Supper, Stadtrat Werner Seltenhammer, Gemeinderätin Roswitha Janka, Citymanager Erich Fasching sowie der beiden Sachbearbeiter Gerhard Koudela und Mag. Mark Schönmann statt. Ziel dieser Begehung war es festzulegen, ob und wie ein Teil der ehemaligen Landesberufsschule als künftiges RIZ-Gründerzentrum/Start-up-Zentrum für JungunternehmerInnen genutzt werden kann.

Ausgangslage:

Im ehemaligen Schulgebäude der Landesberufsschule Mistelbach finden zurzeit massive Umbaumaßnahmen statt, wo in Zukunft einzelne Räume/Etagen von neuen MieterInnen bezogen werden. Im Kellergeschoss wird in Zukunft die „Team Österreich Tafel“ mit ihrer Ausgabestelle einziehen, im Erdgeschoss die ASFINAG Büros beziehen, im ersten Stock – abhängig von den noch ausstehenden Verhandlungen – das Kinderschutzzentrum „die möwe“ und das NÖ Hilfswerk neue Büros mieten sowie im zweiten Stock der Landesschulrat. Für eine barrierefreie Zugänglichkeit sämtlicher Etagen wird zurzeit ein Lift montiert.

Noch frei verfügbar sind im ersten Stock gangseitig die ehemaligen Klassenräume und die Direktion der Landesberufsschule Mistelbach (in Summe sieben Büroräumlichkeiten bzw. Klassenzimmer mit einer durchschnittlichen Größe von rund 50 m²), von denen vorerst ein Teil für das RIZ genutzt werden soll/könnte.

Im Beisein aller VertreterInnen vor Ort konnte dahingehend eine Einigung erzielt werden, dass die gesamte ehemalige Direktion, bestehend aus drei Büroräumen, ausgemalt sowie die Decken und Böden der Räume saniert werden. Beim hintersten der drei Büros soll gangseitig eine Tür eingemauert werden, um einen eigenen Zugang zum Büro zu schaffen. Zwei Räume sollen dem RIZ als Gründerzentrum/Start-up-Zentrum zur Verfügung stehen (ein Büro bzw. Schulungsraum sowie ein künftiger Büroraum für MieterInnen). Der dritte Raum könnte einmal als Büro für Citymanager Erich Fasching dienen, sollte dieser aufgrund der notwendigen und bevorstehenden Sanierungsmaßnahmen vom Barockschlössl in die ehemalige Landesberufsschule übersiedeln. In Zukunft könnte so eine enge Kooperation zwischen RIZ und MIMA GmbH entstehen, vor allem was die Ansiedlung neuer UnternehmerInnen betrifft.

In weiterer Folge soll in enger Absprache mit allen MieterInnen des Hauses ein entsprechendes Wegleitsystem im Haus entstehen, um KundInnen eine Orientierung in den einzelnen Etagen zu bieten. Diesbezüglich soll auch eine Werbetafel beim Eingang als auch am Conrad Hötzendorf-Platz mit Hinweis auf die im hinteren Teil der Landesberufsschule befindlichen MieterInnen aufgestellt werden.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 den Beschluss gefasst, dass die drei Büroräumlichkeiten der ehemaligen Direktion der Landesberufsschule ausgemalt und die Decken und Böden möglichst kostengünstig saniert werden sollen. Zwei der insgesamt drei Büroräume sollen dem RIZ als Gründerzentrum/Start-up-Zentrum zur Verfügung stehen (ein Büro als Schulungs- und Beratungsraum sowie das andere Büro für potentielle MieterInnen).



Das dritte Büro soll vorerst leer bleiben, sollte in Zukunft unter Umständen tatsächlich Citymanager Erich Fasching mit seinem Büro vom Barockschlössl in die ehemalige Landesberufsschule übersiedeln.

w) Antwort an Gemeinderat Mag. Krickl aufgrund seiner Wortmeldung betr. Umfahrung und Serviceleistung der Gemeinde in der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2014

Zur Kritik von Herrn Gemeinderat Mag. Krickl betreffend mangelnder Transparenz der Kosten der Gemeinde für die Umfahrung wird festgehalten, dass alle Beschlüsse, insbesondere jene über das Übereinkommen mit dem Land NÖ und die entsprechenden „Side Letter“ in öffentlichen Sitzungen beschlossen wurden. Die letzte Änderung dazu betreffend die Anbindung der Park & Ride-Anlage und die Anbindung an die L 35 mit der Umfahrung Mistelbach, in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2013.

Hinsichtlich der von Gemeinderat Mag. Krickl geäußerten Kritik an der mangelnden Serviceleistung der Gemeinde am Beispiel einer Anfrage von ihm wird Folgendes festgehalten:

Herr Mag. Krickl hat an Herrn DI Kreutzer mit Mail vom Sonntag, dem 16. März 2014 mitgeteilt, dass er die letzte Baumpflanzung in der Liebesallee für sehr begrüßenswert findet, er jedoch darauf hinweisen möchte, dass zwei Bäume bis auf ca. 1,50 m an die Grenze vom Acker der Fam. Krickl gepflanzt wurden und er unter Berücksichtigung, dass Linden sehr groß werden, um Versetzung dieser beiden Bäume ersucht.

Herr DI Kreutzer hat mit der gegenständlichen Angelegenheit den GRA 2 in der letzten März-Woche beschäftigt und aus einem Urgenz-Mail von Herrn Gemeinderat Mag. Krickl vom 2. April 2014 geht auch hervor, dass DI Kreutzer mit ihm telefonisch Kontakt hatte.

Mit Mail vom 2. April 2014 wurde Herrn Gemeinderat Mag. Krickl von DI Kreutzer mitgeteilt, dass in der GRA 2-Sitzung die Meinung vertreten wurde, dass die besagten Linden vor Ort verbleiben sollen, da sie sich eindeutig auf Gemeindegrund befinden. Herr Gemeinderat Mag. Krickl hat sich mit Mail vom 3. April 2014 für die Information bedankt.

Mit Mail vom 2. Mai 2014 hat Herr Gemeinderat Mag. Krickl an Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer die Frage gestellt, ob die Gemeinde gesetzliche Mindestabstände einzuhalten hat. Mit Mail vom 8. Mai 2014 wurde Herrn Gemeinderat Mag. Krickl mitgeteilt, dass gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Kulturflächen die Mindestpflanzabstände, die im § 5 des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 2007, LGBl. 6145 sortenabhängig normiert sind, einzuhalten sind.

Herr DI Kreutzer hat nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und dabei einen Abstand des Baumes von der Grenze von 2,8 m festgestellt. Im vorzitierten Gesetz ist für Bäume, die eine Pflanzhöhe von weniger als 5 m haben, ein Mindestabstand von 2,5 m vorgesehen. Dies wurde von Herrn DI Kreutzer Herrn Gemeinderat Mag. Krickl mit Mail vom 8. Mai 2014 mitgeteilt.

Aus dem oben angeführten Sachverhalt ist ersichtlich, dass sich die Gemeinde mit der Anfrage von Herrn Gemeinderat Mag. Krickl umfassend und zeitnah beschäftigt hat.



x) Gratulationen

Frau Stadträtin Ingeborg Pelzelmayr und Herr Gemeinderat Erich Stubenvoll feierten in den letzten Tagen „runde Geburtstage“. Der Vorsitzende spricht den beiden seine Glückwünsche aus und bedankt sich für die vorbildliche Zusammenarbeit.

Frau Gemeinderätin Andrea Hugl wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2014 zur Obfrau des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach gewählt, wozu der Vorsitzende ebenfalls herzlich gratuliert.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

y) Wortmeldung Gemeinderat Mag. Krickl

Gemeinderat Mag. Krickl stellt fest, dass in der Gemeinde viele gute Dinge passieren, aber es gehört eine Qualitätssteigerung in die Ausschüsse. Die Unterlagen seien oft nicht gut vorbereitet. Zum Glück gebe es Gemeinderäte, die mitdenken.

Weiters führt er wörtlich aus:

„Das ist das eine Ding – das andere ist, wenn man wichtige Dinge vorbereitet, Projekte vorbereitet, z.B. 6 Millionen-Projekte, vorab in der Gemeinde und im Ausschuss dann einen Finanzierungsplan vorlegt mit 1,5 Mio Grund, mit 4,5 Mio – Millionen, das sind doch sehr wichtige Dinge – die die Gemeinde betreffen und dann herauskommt, dass der Herr Vizebürgermeister Waberer zu den Gemeinderäten im Ausschuss meint, unterzeichnen wir das, stimmts zu, machen wir das.

Aber zum Glück gibt's auch wieder Gemeinderäte, die da ein bisschen darüber nachdenken und sagen schau'n wir uns das einmal an, ja – der Bedarf ist vielleicht da oder nicht, rechnen wir das durch und dann kommt man auf eine Rechnung, dass einfach eine Million verschwunden ist und keine Erklärung dazu gefunden wurde - auf Nachfragen. Da denk' ich mir, kann einer nicht das Einmaleins in der Gemeinde oder steckt ein anderes System dahinter.“

Er weist den Gemeinderat für Budgetcontrolling darauf hin, dass er darauf zu achten habe. Er fordert eine Effektivitätssteigerung in den Ausschüssen. Er kritisiert, dass für jeden Mistkübel ein Ausschuss beschäftigt werde, aber Wichtiges komme nicht in den Gemeinderat.

Vizebürgermeister Waberer wundert sich über die Behauptungen von Gemeinderat Mag. Krickl betreffend Feuerwehrhaus, da Gemeinderat Mag. Krickl gar nicht bei der nicht öffentlichen Sitzung des betreffenden Gemeinderatsausschusses dabei war.

Gemeinderat Fenz weist daraufhin, dass im vorgenannten Ausschuss ein fix fertiger Plan für das FF-Haus Mistelbach vorgestellt wurde und bei den Kosten ein Fehler von einer Million Euro festgestellt wurde.

Gemeinderat Stubenvoll stellt fest, dass es sich um keinen Beschluss für das FF-Haus gehandelt hat, sondern im Sinne einer Langzeitplanung über die in den nächsten Jahren erforderlichen Schritte diskutiert wurde.

Stadtrat Ladengruber hält abschließend fest, dass sich alle einig seien, ein neues FF-Haus zu wollen, nun gehe es um eine seriöse Vorbereitung, insbesondere um Festlegung des Raum- und Funktionsprogrammes.



Zu 3.) Bericht des Gemeinderates für Budget-Controlling

Der Gemeinderat für Budget-Controlling, Herwig Schmidhuber, bringt folgenden Bericht:

„Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Aufgabe des Controllings im vergangenen halben Jahr war unter anderem die Durchsicht der finanziellen Gebarung des Projektes Försterweg. Ziel war es, die Gebarung zu kontrollieren und eine finanzielle Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umgang mit der Erste Group Immorent AG auf politischer Ebene und auf Verwaltungsebene zu schaffen.

Der abschließende Förderantrag für den Interkommunalen Wirtschaftspark A5 wurde eingereicht. Damit wird ein Zuschuss in der Höhe von rund € 250.000,- geltend gemacht.

Um der Budgetüberwachung besser gerecht zu werden, wurde im Finanz Jour fixe einvernehmlich festgelegt, dass bei Projekten des außerordentlichen Haushalts mit einem jährlichen Budget von über € 100.000,- bei Erreichen von gewissen Schwellen (derzeit 40 % und 80 %) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den Vorsitzenden-Stellvertretern der Gemeinderatsausschüsse der finanzielle Status des Projektes bzw. des Vorhabens seitens der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters mitgeteilt werden soll. Hintergrund für die Festlegung dieser Vorgehensweise ist, dass der jährlich bei Erstellung des Voranschlagsentwurfes festgelegte Budgetrahmen der einzelnen Haushaltsstellen, der in den Budgetvorbesprechungen so weit als möglich gemeinsam festgelegt wird, ein Limit darstellt. Die einzelnen Voranschlagsätze und deren Posten geben damit einen Haushaltsplan vor und stellen Zielvereinbarungen mit den SachbearbeiterInnen bzw. deren Gemeinderatsausschüssen, dies nicht zu überschreiten, dar. Vereinzelt äußerten sich die SachbearbeiterInnen betreffend die Wahl dieses Mittels bzw. die angesetzten Levels kritisch. Das Controlling argumentiert jedoch damit, dass das ein über alle Ausschüsse gleichermaßen geltendes Mittel ist, um auf ein etwaiges Überschreiten der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde aufmerksam zu machen und noch lenkend eingreifen zu können. Desweiteren können die Prozentsätze zukünftig noch nachjustiert werden, wenn sich diese als unpraktikabel erweisen. Wir sind davon überzeugt, dass das damit geschaffene Rahmenkonzept zu einer noch wesentlich besseren Finanzsteuerung beiträgt.

In diese Richtung weisend hat auch der Rechnungshof in seinem Bericht empfohlen, bei der Erstellung von Finanzplänen auf die Fortschreibung der Ausgabenhöhe bestehender Projekte, die Ausgabenschätzung für bereits geplante Vorhaben, sowie eine realistische Ausgabenreserve für noch nicht vorhersehbare Investitionen besonderes Augenmerk zu legen.

Im Finanz Jour fixe wurde auch die von Herrn Dipl. Wirtsch. Ing. (FH) Bösmüller erstellte und in weiterer Folge mit dem Controlling gemeinsam überarbeitete Kostenrechnung für die Abwasserentsorgung der Stadtgemeinde mit der Erweiterung um den Bereich der Wasserversorgung vorgestellt. Darin ist unter anderem auch die unumgängliche zukünftige Darstellung des Anlagevermögens der Stadtgemeinde Mistelbach in diesen Zweigen abgebildet und wird künftig jährlich aktualisiert.

Für eine Vielzahl an neuen Mietverträgen oder Anpassungen zu Mietverträgen für Wohn- und Geschäftsgebäude, wie für das unter anderem als Schule genutzte Gebäude am Conrad Hötzendorf-Platz bzw. in der Gewerbeschulgasse, wurden die Grundlagen für die künftige Verrechnung der Betriebskosten gemeinsam mit der Stadtkassa geliefert.



Diesbezüglich erfolgte seitens des Controllings auch immer wieder die Abstimmung mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bei Rechnungen, die an die Stadtgemeinde gerichtet waren, nicht jedoch im Verantwortungsbereich der Gemeinde lagen bzw. nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprachen. Eine Weiterverrechnung von vielen Rechnungen war die Folge. Die künftige Übergabe von einzelnen Wohn- und Geschäftsgebäuden an die Hausverwaltung wird damit den Arbeitsaufwand für die Kollegen, die mit der technischen Betreuung dieser Häuser beschäftigt sind, wesentlich entlasten.

Die Finanzverwaltung hat bereits mit der EVN bezüglich neuerlicher Verhandlungen zu den Energietarifen Kontakt aufgenommen.

Betreffend das Ersuchen um Auskunft eines Gemeinderatsmitgliedes zu der finanziellen Gebarung von Begräbnissen, die die Stadtgemeinde zu tragen hat, wird wie folgt erläutert, dass Bestattungen, für die die Gemeinde gem. § 11 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes Sorge zu tragen hat bzw. auch finanziell aufkommen muss, die Ausgaben zunächst interimistisch aufgewendet werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ob nicht doch noch jemand von den Hinterbliebenen die Kosten übernimmt oder ob nicht die Verlassenschaft zur Abdeckung reicht. Sollten die Unkosten letztendlich nicht gedeckt werden können, erfolgt die Abschreibung über den Ansatz 1320 Gesundheitspolizei, welcher für Gebarungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch einschlägige Gesetze vorgeschriebenen Aufgaben vorgesehen ist und nicht wie vielleicht vermutet über den Ansatz Friedhöfe.“

Gemeinderat Netzl stellt die Frage, ob es einen Beschluss für die Auslagerung der Hausverwaltung an eine Firma gibt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine entsprechende Arbeitsvergabe im Stadtrat beschlossen wurde.

Gemeinderat Netzl stellt in den Raum, ob es überhaupt sinnvoll ist, dass die Gemeinde Eigentümerin von Miethäusern ist und ob es nicht besser wäre, die Wohnungen zu verkaufen.

Stadtrat Ing. Ettenauer stellt zu dieser Überlegung von Gemeinderat Netzl fest, dass die Gemeinde auch einen sozialen Auftrag habe, dafür zu sorgen, dass nicht wohlhabende Bürger entsprechende Wohnungen bekommen.

Gemeinderat Netzl vermeint dazu, dass es besser sei, die Wohnungen zu verkaufen und Mietzuschüsse durch die Gemeinde zu gewähren.

Gemeinderat Mag. Krickl stellt an Gemeinderat Schmidhuber die Frage, wie weit die finanziellen Spielräume der Gemeinde für die Umsetzung von Projekten gehen, wie z.B. Aufbahnhalle, Straßensanierungen und Feuerwehrhaus.

Weiters fragt er, wie viel uns die Umfahrung kostet und wie viel uns das Weinlandbad gekostet hat.

Gemeinderat Schmidhuber hält fest, dass eine schriftliche Beantwortung erfolgen wird.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.



Zu 4.) Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderätin Hugl berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 17. März 2014 eine Prüfung mit folgender Tagesordnung vorgenommen hat:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 9. Oktober 2013
2. Rechnungsabschluss 2013
3. Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2013 sowie Rücklagendotierungen
4. Anfragen und Anregungen

Das genehmigte Protokoll der Sitzung liegt vor und wird zur Kenntnis gebracht.

Weiters wird berichtet, dass am 24. Juni 2014 eine unvermutete Prüfung gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung mit folgender Tagesordnung stattfand:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 17. März 2014
2. Kassaprüfung
3. Allfälliges

Das Protokoll vom 24. Juni 2014 wird dem Prüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Bestellung eines Ortsvorstehers für die KG Ebendorf

Der Vorsitzende berichtet, dass die gegenständliche Angelegenheit noch nicht beschlussreif ist und daher zurückgestellt wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6.) Ergänzungswahlen

Gemeinderatsausschüsse

Von der SPÖ-Fraktion wurde aufgrund des Ablebens von Stadtrat Walter Weinerek folgender Wahlvorschlag für die Nach- bzw. Umbesetzung von Gemeinderatsausschüssen eingebracht:

GRA 5:

Gemeinderat Franco Gullo anstelle von Stadtrat Walter Weinerek

GRA 8:

Gemeinderätin Martina Pollak anstelle von Stadtrat Walter Weinerek



GRA 10:

Gemeinderätin Martina Pollak anstelle von Gemeinderat Franco Gullo

GRA 11:

Gemeinderätin Martina Pollak anstelle von Gemeinderat Franco Gullo

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 7.) Subventionen

a) Der Verein Erste Geige

ersucht per E-Mail vom 31. März 2014 um finanzielle Unterstützung und gleichzeitig um eine Erhöhung des bisherigen Sockelbetrages von € 400,--, da regelmäßig hochwertige Konzerte angeboten werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Verein Erste Geige soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 600,-- zukommen.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2014 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

b) Der Stadtchor Mistelbach

ersucht mit Schreiben vom 7. April 2014 um eine außerordentliche Zuwendung, da dieser heuer sein 150-jähriges Bestehen feiert. Für die Feierlichkeiten wurden bereits der Schubertstein und die Beschriftung renoviert. Am 24. Mai 2014 fand ein Konzert statt und am 25. Mai 2014 wurde die Festmesse Missa brevis in C von W.A. Mozart in der Stadtpfarrkirche aufgeführt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Stadtchor Mistelbach soll eine außerordentliche Zuwendung in Höhe von € 300,-- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2014 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



c) Baumkreis Veltlinerland

ersucht mit Schreiben vom 6. Mai 2014 um finanzielle Unterstützung für die Durchführung zahlreicher Aktivitäten und Veranstaltungen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 400,- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2014 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

d) Bunte Bühne

ersucht mit Schreiben vom 8. Mai 2014 um Subvention der tatsächlich anfallenden Kosten durch Sachleistungen der Stadtgemeinde beim Bühnen- und Tribünenaufbau und der Miete für das Barockschlössl.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es sollen Dienst- und Sachleistungen bis zu einer Höhe von € 2.000,- gewährt werden und die voraussichtliche Miete in Höhe von € 1.090,- erlassen werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Pfarre Hörersdorf

ersucht mit Schreiben vom 19. Mai 2014 um finanzielle Unterstützung für die Renovierung der elektrischen Installationen und Erneuerung der Beschallungsanlage in der Pfarrkirche.
Es liegt ein Angebot der Firma Rieder (Poysdorf) in Höhe von € 19.669,28 vor.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es sollen zwei zusätzliche Angebote von Betrieben der Großgemeinde Mistelbach von der Pfarre Hörersdorf eingeholt und dem GRA 4 vorgelegt werden. Nach Vorliegen der Angebote soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,- vergeben werden, die mit je € 500,- im Jahr 2014 und 2015 ausbezahlt wird.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2014 1/3900-7290 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



f) V.A.S.Z.-Mistelbach

ersucht mit Schreiben vom 19. Mai 2014 um finanzielle Unterstützung des Vereins an. Der V.A.S.Z. ist eine Hundeschule, die einen wichtigen Beitrag für das gute Zusammenleben von Hunden und Menschen in unserer Gesellschaft leistet.

Allein im März und April 2014 sind € 1.140,- für die Errichtung eines Zaunes, Instandsetzung der Trainingsgeräte und der Hundeboxen aufgewendet worden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 300,- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2014 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

g) Elektrofahrzeugförderung

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 aufgrund der bestehenden Richtlinien die Vergabe der Fördermittel an die AntragstellerInnen in nachstehender Form empfohlen:

Aloisia Bachhammer	Fahrzeugpreis	€ 2.290,-	Förderung	€ 21,29
	(Restsumme auf € 2.000,-)			
Alexander Bernold	Fahrzeugpreis	€ 3.820,-	Förderung	€ 100,-
Alexander Bernold (MIMA-Frühlingsfest)	Fahrzeugpreis	€ 1.560,-	Förderung	€ 100,-
Kathrin Bernold	Fahrzeugpreis	€ 1.120,-	Förderung	€ 100,-
Silvia Boswald	Fahrzeugpreis	€ 2.500,-	Förderung	€ 100,-
Regina Bösmüller	Fahrzeugpreis	€ 699,-	Förderung	€ 69,90
Johann Gindl	Fahrzeugpreis	€ 2.024,-	Förderung	€ 100,-
Ingrid Haberler	Fahrzeugpreis	€ 490,-	Förderung	€ 49,-
Gabriele Steingläubl	Fahrzeugpreis	€ 1.869,99	Förderung	€ 100,-
Franz Stuhr	Fahrzeugpreis	€ 699,-	Förderung	€ 69,90

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Gesamtförderbetrag von € 810,09 seine Zustimmung erteilen.

Finanzielle Bedeckung: 1/0610/7782

Einstimmig genehmigt.

h) Sportförderung

21 Vereine haben für den Durchrechnungszeitraum Jänner bis Dezember 2013 um Sportförderung angesucht.



Verein	Punkte	Wert/Punkt	Betrag
BUSHIDO Mistelbach	2729	0,73447	2004
USC Eibesthal	1460	0,73447	1072
Sportunion Mistelbach	985	0,73447	723
Sportunion Mistelbach Sek. TT	1710	0,73447	1256
USG Paasdorf	2480	0,73447	1821
KSV Raiba Mistelbach	1135	0,73447	834
Sportunion Stockschützen	135	0,73447	99
UTC Eibesthal	420	0,73447	308
UTC Hüttendorf	400	0,73447	294
TC Kettlasbrunn	390	0,73447	286
Weinviertel Spartans	615	0,73447	452
USG Hüttendorf	150	0,73447	110
LAC Harlekin Mistelbach	670	0,73447	492
USV Kettlasbrunn	230	0,73447	169
UKJ Mistelbach	5355	0,73447	3933
Schachverein Mistelbach	625	0,73447	459
BSG Mistelbach	75	0,73447	55
TC Mistelbach	1635	0,73447	1201
SV Frättingsdorf	125	0,73447	92
HBV Mistelbach	600	0,73447	441
FC Mistelbach	3945	0,73447	2897

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll den oben angeführten 21 Vereinen der zustehende Förderbetrag ausbezahlt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7570 gegeben.

Gemeinderat Netzl stellt die Frage, ob es für die Sportförderung Richtlinien gibt.

Stadtrat Ing. Ettenauer bejaht dies und stellt fest, dass grundsätzlich € 500,- für die Erhaltung und Pflege von Sportstätten vorgesehen sind. Jugendarbeit wird nach einem Punktesystem bewertet und gesondert gefördert.

Gemeinderat Netzl fragt nach, ob man diese Förderungen nicht zusammenführen kann.

Stadtrat Ing. Ettenauer verneint dies, da gerade für die Jugendarbeit spezielle Anreize besonders wichtig sind.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Ing. Ettenauer zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.



i) Sonderförderung Jugendarbeit

Die Vereine Weinviertel Spartans, UKJ Hypo Mistelbach, FC Bauzentrum Hofer Mistelbach, Bushido und der KSV Raika Mistelbach haben einen Antrag für die Sonderförderung Jugendarbeit abgegeben.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Beim Punkt 3 der Richtlinien für ein Jugendprojekt des Vereines werden zusätzlich € 1.000,-- vergeben. Das Projekt sollte nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, kein Eintrittsgeld eingehoben und für die Kosten sollte der Verein alleine aufkommen.

Auf Grund der eingereichten Anträge und der Überprüfung der bereits bewilligten Förderungen der Vereine wurde die Einigung getroffen, die Sonderförderung Jugendarbeit 2013 auf 2 Vereine aufzuteilen.

Den Weinviertel Spartans soll für ihr Projekt 2013 (sie haben einen football school Tag in der HAK, HAS und in der HTL veranstaltet) eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt werden. Bushido soll für Ihr Projekt 2013 (Kinder Sommertrainingslager) eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7570 gegeben

Einstimmig genehmigt.

j) Spitzensportförderung

Der KSV Raika Mistelbach, die UKJ Hypo Mistelbach, der FC Bauzentrum Hofer und die Sportunion Mistelbach haben um Zuerkennung einer Sondersportförderung angesucht.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Dem KSV Raika Mistelbach soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden.

Der UKJ Hypo Mistelbach soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden.

Dem FC Bauzentrum Hofer soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden.

Der Sportunion Mistelbach soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/75701 gegeben

Einstimmig genehmigt.



k) UTC Hüttendorf

Der UTC Hüttendorf ersucht mit Schreiben vom 20. März 2014 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Erhaltung der Sportstätte für das Jahr 2014.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7572 gegeben

Einstimmig genehmigt.

l) TC Kettlasbrunn

Der Tennisverein Kettlasbrunn ersucht mit Schreiben vom 9. Mai 2014 um Subvention zur Erhaltung der Tennisplätze.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7572 gegeben

Einstimmig genehmigt.

m) ROTE Nasen – Clowndoctors

Der Verein ROTE Nasen – Clowndoctors ersucht um finanzielle Unterstützung für die Betreuung stationär aufgenommener Kinder im NÖ Landeskrankenhaus Mistelbach/Gänserndorf. Der GRA 10 hat den Verein in den letzten Jahren mit einem jährlichen Beitrag von € 300,-- unterstützt.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,--.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/757100

Einstimmig genehmigt.



n) Sozialhilfverein Mistelbach – **„Essen auf Rädern“**

Der Sozialhilfverein Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 4. Juni 2014 um Subventionierung der Leistungen für die Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2014.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 3.800,- zur finanziellen Unterstützung der Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2014.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/423000/757500

Einstimmig genehmigt.

Zu 8.) Arbeitsvergaben

a) Gewerbeschulgasse 2 – Bürogebäude WEST

Vom Planer für den Umbau des Gebäudes Gewerbeschulgasse 2 wurden auf Basis der von der Verwaltung erstellten Einreichpläne die für den Umbau erforderlichen Ausschreibungen erstellt. Um den vergaberechtlichen Vorschriften zu entsprechen, wurden auf Basis „unverbindliche Preisauskunft-Direktvergabe“ Leistungsverzeichnisse für sämtliche umbaurelevante Gewerke erstellt.

Für das Gewerk Baumeisterarbeiten wurden die Firmen Schüller GmbH., Kazelt GmbH. und Ing. Anton Dörtl, für das Gewerk Bodenlegerarbeiten wurden die Firmen Bacher, Hammerbacher und Fenz, für das Gewerk Elektroinstallationsarbeiten wurden die Firmen Expert Kraus, Keider-Elektro und Manschein, für das Gewerk Stahlbauarbeiten wurden die Firmen Die Metallwerkstatt Wiesinger, Brantner GmbH. und Fuhrmann GmbH., für das Gewerk Wasser- und Sanitärinstallationen wurden die Firmen Furch GmbH. und Donhauser und für das Gewerk Trockenbauarbeiten wurden die Firmen Ing. Graf und das Bauunternehmen Gerhard zur Legung einer unverbindlichen Preisauskunft aufgefordert.

Die Preise lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten:

Fa. Kazelt GmbH., 2151 Asparn/Zaya	€ 89.898,00	exkl. USt.
Fa. Schüller GmbH., 2153 Stronsdorf	€ 98.540,68	exkl. USt.
Ing. Dörtl, 2193 Wilfersdorf	€ 102.820,15	exkl. USt.

Bodenlegerarbeiten:

Fa. Höbert, 2130 Mistelbach	€ 22.285,00	exkl. USt.
Fa. Hammerbacher, 2193 Wilfersdorf	€ 28.186,50	exkl. USt.
Fa. Fenz, 2136 Laa/Thaya	Nicht abgegeben!	



Elektroinstallationsarbeiten:

Fa. Expert-Kraus, 2130 Mistelbach	€	47.046,12	exkl. USt.
Fa. Keider-Elektro, 2130 Mistelbach	€	52.185,00	exkl. USt.
Fa. Manschein, 2191 Gaweinstal	€	53.914,50	exkl. USt.

Stahlbauarbeiten:

Fa. Die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf	€	67.082,00	exkl. USt.
Fa. Brantner GmbH., 2136 Laa/Thaya	€	73.851,00	exkl. USt.
Fa. Fuhrmann GmbH., 2165 Steinebrunn	€	71.259,00	exkl. USt.

Wasser- u. Sanitärinstallationsarbeiten:

Fa. Furch GmbH., 2130 Mistelbach	€	9.004,65	exkl. USt.
Fa. Donhauser, 2130 Mistelbach	€	9.751,40	exkl. USt.

Trockenbauarbeiten:

Fa. Ing. Graf, 2185 Ebersdorf/Zaya	€	23.250,00	exkl. USt.
Fa. Bauunternehmen Gerhard, 2225 Zistersdorf	€	23.970,00	exkl. USt.

Die Abteilung Wirtschaftsbetriebe sowie der Planer Baumeister Ing. J. Hammerschmied schlagen daher nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Leistungsverzeichnisse vor, die Durchführung der Baumeisterarbeiten an die Fa. Kazelt GmbH., 2151 Asparn/Zaya, zum Preis von € 89.898,- exkl. USt., die Durchführung der Bodenlegerarbeiten an die Fa. Höbert, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 22.285,- exkl. USt., die Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten an die Fa. Expert-Kraus, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 47.046,12 exkl. USt., die Durchführung der Stahlbauarbeiten an die Fa. Die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf, zum Preis von € 67.082,- exkl. USt., die Durchführung der Wasser- und Sanitärinstallationsarbeiten an die Fa. Furch GmbH., 2130 Mistelbach, zum Preis von € 9.004,65 exkl. USt. und die Trockenbauarbeiten an die Fa. Ing. Graf, 2185 Ebersdorf/Zaya, zum Preis von € 23.250,- exkl. USt., für das Bürogebäude West, Gewerbeschulgasse 2, zu vergeben.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Vergabe der Baumeisterarbeiten soll an die Fa. Kazelt GmbH., 2151 Asparn/Zaya, zum Preis von € 89.898,- exkl. USt., die Durchführung der Bodenlegerarbeiten an die Fa. Höbert, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 22.285,- exkl. USt., die Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten an die Fa. Expert-Kraus, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 47.046,12 exkl. USt., die Durchführung der Stahlbauarbeiten an die Fa. Die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf, zum Preis von € 67.082,- exkl. USt., die Durchführung der Wasser- und Sanitärinstallationsarbeiten an die Fa. Furch GmbH., 2130 Mistelbach, zum Preis von € 9.004,65 exkl. USt. und die Trockenbauarbeiten an die Fa. Ing. Graf, 2185 Ebersdorf/Zaya, zum Preis von € 23.250,- exkl. USt., für das Bürogebäude West, Gewerbeschulgasse 2, erfolgen.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/8534-0100

Einstimmig genehmigt.



b) Stadtsaal – Sanierung Außenbereich und Veranstaltungssäle

Beim ca. 30 Jahre alten Stadtsaal Mistelbach müssen im Außenbereich und in den Veranstaltungssälen einige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die nördlich gelegene Stiege muss einer Generalsanierung aufgrund von Wassereintritt unterzogen werden. Dazu ist es notwendig, den kompletten Stufenaufbau abzutragen, den Unterbau zu isolieren und einen neuen Stufenaufbau herzustellen. Dabei ist es nicht zwingend, den bestehenden Stufenverlauf zu erhalten. Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Bestandes die Aufgangflächen abzuändern und neu zu gestalten. Weiters muss an der nördlichen Gebäudefront die Kellerwand gegen Wassereintritt abgedichtet werden.

An der südlichen Gebäudefront muss der Aufgang zum Balkon, welcher als Fluchtweg dient, gegen Wassereintritt abgedichtet werden.

Bei einer eventuellen Umgestaltung der Aus- und Eingangsbereiche an der nördlichen Gebäudefront müssen möglicherweise auch die Fluchtwegssituationen neu überdacht und ausgearbeitet werden.

In den Veranstaltungssälen und an der südlichen Gebäudefront sollen auf Basis einer bauakustischen Untersuchung diverse Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen müssen allerdings architektonisch an die bestehenden Gegebenheiten angepasst werden.

Die gesamten Umbaukosten werden von der Verwaltung der Stadtgemeinde Mistelbach auf ca. € 450.000,- exkl. USt. geschätzt.

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Die Erstellung der Einreichunterlagen, basierend auf mögliche von der Stadtgemeinde Mistelbach noch auszuarbeitende Umbauwünsche müssen vom Planer erstellt werden. Weiters sind sämtliche mögliche Polierpläne, Ausschreibungen und Brandschutzpläne zu erstellen. Ebenso ist das Baumanagement für den Umbau durchzuführen.

Für die oben angeführten Tätigkeiten wurden seitens der Verwaltung unverbindliche Preisauskünfte bei den Firmen AUST Bau, Baumeister Ing. Anton Dörtl und ARE Bau GmbH., eingeholt. Die Preise lauten wie folgt:

Fa. ARE Bau GmbH., 2193 Wilfersdorf	€	44.161,00 exkl.USt.
Baumeister Ing. Anton Dörtl, 2193 Wilfersdorf	€	46.626,38 exkl.USt.
Fa. AUST Bau, 2143 Großkrut	€	53.039,00 exkl.USt.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung schlägt die Verwaltung vor, die Arbeiten für die Planung und das Baumanagement für die Sanierungsarbeiten beim Stadtsaal Mistelbach zum Preis von € 44.161,- exkl. USt., an die Firma ARE Bau GmbH., 2193 Wilfersdorf, zu vergeben. Vor Start der Sanierungsarbeiten ist ein detaillierter Zeit- und Finanzierungsplan erforderlich. Eine entsprechende Berücksichtigung bei den Budgetverhandlungen ist Grundvoraussetzung vor der Vergabe nicht im heurigen Jahr budgetierter Arbeitsleistungen.

Im Auftragschreiben an den billigst bietenden Planer soll festgehalten werden, dass auf Grund des vorgegebenen Finanzierungsplans einige Positionen des Leistungsverzeichnisses von der Gemeinde selbst umgesetzt werden können bzw. einige Positionen beim Auftragnehmer nicht zur Ausführung kommen.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die Firma ARE Bau GmbH die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) Kindergarten Erich Bärtl-Straße/dritte Gruppe – Einrichtungsgegenstände

In der Sitzung des GRA 3 am 5. Juni 2014 wurden die Vorsitzende und die Stellvertreterin des GRA 3 ermächtigt, vorab Vergaben für die Beschaffung der Einrichtung für die 3. Gruppe des NÖ Landeskindergartens „Erich Bärtl-Str.“ durchführen zu dürfen.

Danach soll eine Information an alle Mitglieder des GRA 3 erfolgen.

Die definitiven Auftragsvergaben an die Fachfirmen sollen jeweils im darauffolgenden Stadt- bzw. Gemeinderat erfolgen.

Von der Kindergartenpädagogin wurde ein Vorschlag für die Einrichtung der dritten Gruppe des Kindergartens übermittelt. Diese Daten wurden fünf Herstellern übermittelt, drei unverbindliche Preisinformationen wurden übermittelt, die gemeinsam mit der Kindergartenpädagogin verglichen wurden.

Insbesondere bei der zweiten Spielebene gibt es von den Herstellern große Unterschiede. Fa. Wehrfritz hat aus Sicht der Pädagogin die am besten geeignete zweite Spielebene und ist mit den anderen Anbietern schwer vergleichbar. Von der Firma Wehrfritz wurden auch für die Kindergärten Hörsersdorf und Paasdorf die Möbel eingekauft und die Pädagoginnen sind sehr zufrieden damit.

Firma	Wehrfritz	alpenkid	betzold	aurednik	eibe
Betrag	€ 13.239,10 exkl. MwSt.	€ 14.960 exkl. MwSt.	€ 5.787,50 exkl. MwSt.	kein Angebot	kein Angebot
Skonto	2 % Skonto	kein Skonto	2 % Skonto		
Kommentar	entspricht den Anforderungen der Kindergartenpädagogin	entspricht nicht ganz den Anforderungen der Kindergartenpädagogin; 20%iger nochmaliger Nachlass bei Lieferung Ende September	Angebot unvollständig, können einige Positionen nicht liefern		

Der Lieferumfang der Firma Wehrfritz umfasst:

- 2. Spiel-Ebene inkl. Posterliege, zwei Polstersessel und Couchtisch; sowie Dreieck-Klappmatte für oben
- Spiel-Wickeltisch, Spiel-Kleiderschrank
- Bau- und Spielteppich (1,5 x 2 m), Bau- und Spielteppich (2 x 3 m), Teppich „Regenbogen“
- Wandbücherregal
- 4 Spielbänke mit Teppichbelag inkl. darunterliegende Rollwägen
- 25 x Stapelstühle (35 cm Sitzhöhe)
- jeweils 2 halbrunde Tische, 2 rechteckige Tische und 2 quadratische Tische (H 59 cm), 1 Tisch (H 71 cm)
- 4 x mitwachsende Kinderstühle "Tripp-Trapp"
- Sitzkissenrondell mit 28 Sitzkissen
- Riesenmalwand (B 200 x H 123 x T 26 cm), Wandhalter für Papierrollen
- Regalschrank und Regal Viertelkreisschrank (Abtrennung Bauecke) inkl. Rollen



- Atelierwagen
- vier Regale mit unterschiedlichen Höhen (B 43,5) und zwei Regale mit unterschiedlichen Höhen (B 92,5) inkl. Rollen
- Spiel-Kiosk - unter anderem mit aufgedruckten Grill und Herdplatten
- Hüpfpolster

Beim Vergleich der verschiedenen Preisinformationen der Hersteller wurde festgestellt, dass die Firma Wehrfritz die beste Lösung und auch für die Kindergartenpädagogin ansprechendste Lösung der Einrichtungsgegenstände übermittelt hat.

In Abstimmung mit der Kindergartenpädagogin wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Einrichtung der dritten Gruppe im NÖ Landeskindergarten „Erich Bärtl-Straße“ an die Firma Wehrfritz zu übergeben.

Die Einrichtung des Gruppenraumes des Kindergartens soll bei der Firma Wehrfritz, 4000 Linz, zum Preis von € 13.239,10 exkl. MwSt. abz. 2 % Skonto, inkl. Montage bestellt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 5/240800/0100000 Kindergarten Paasdorf gegeben.

Einstimmig genehmigt.

d) Kindergarten Erich Bärtl-Straße/dritte Gruppe – Spielsachen

In der Sitzung des GRA 3 am 5. Juni 2014 wurden die Vorsitzende und die Stellvertreterin des GRA 3 ermächtigt, vorab Vergaben für die Beschaffung der Spielsachen für die 3. Gruppe des NÖ Landeskindergartens „Erich Bärtl-Straße“ durchführen zu dürfen.

Danach soll eine Information an alle Mitglieder des GRA 3 erfolgen.

Die definitiven Auftragsvergaben an die Fachfirmen sollen jeweils im darauffolgenden Stadt- bzw. Gemeinderat erfolgen.

Nachfolgend eine Aufstellung von Anschaffungen von Spielsachen für den NÖ Landeskindergarten „Erich Bärtl-Straße“. Diese wurden von der Leitung des Kindergartens ausgewählt.

Lieferant		netto	brutto
Schmiederer&Schendl	Diverse Spiele	€ 2.269,06	€ 2.722,87
Harrer	Diverse Spiele	€ 247,27	€ 296,72
olifu	2 x Fussballspiele	€ 173,31	€ 207,97
Akzente	Tetrolino	€ 82,50	€ 99,00
Akzente	Klappt genau	€ 82,50	€ 99,00
Akzente	JamboKenya Tierkinder	€ 82,5	€ 99,00
Matthias Höller	Fuß und HandabdrückerSet	€ 79,00	€ 94,80
Matthias Höller	Holztraktor und Förderbandanhänger	€ 169,00	€ 202,80
Matthias Höller	Baukran groß	€ 199,00	€ 238,80
Kid's world	Regenbogenland Himmelstreppe	€ 339,00	€ 406,80
Kid's world	Regenbogenland Regenbogensteine	€ 239,00	€ 286,80
SUMME		€ 3.962,14	€ 4.754,56



Es sollen die oben angeführten Lieferanten mit der Lieferung der Spielsachen zum Gesamtwert von € 3.962,14 beauftragt werden.

Stadtrat Grohmann beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 5/240800/0100000 Kindergarten Paasdorf gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Harrer hat während der Behandlung des Punktes d) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

e) Kindergarten Lanzendorf und Kettlasbrunn
Ermächtigung zur Vergabe Dacharbeiten bzw. Bodenbelagsarbeiten

Die jeweiligen Ausschreibungen für die Dacharbeiten im NÖ Landeskindergarten Lanzendorf und die Bodenbelagsarbeiten im NÖ Landeskindergarten Kettlasbrunn wurden an die Fachfirmen versendet. Die Arbeiten sollten in den Sommerferien erledigt werden können.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Die Vorsitzende und die Vorsitzende-Stellvertreterin sollen, um Zeitverzögerungen zu vermeiden, ermächtigt werden, vorab Vergaben durchführen zu dürfen. Danach erfolgt eine Information an alle Mitglieder des GRA 3. Die definitiven Auftragsvergaben an die Fachfirmen sollen jeweils im darauffolgenden Stadt- bzw. Gemeinderat erfolgen.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) Standortmarketing – Teilnahme am LEADER-Programm 2014 – 2020

Die LEADER Region Weinviertel Ost wurde 2007 auf Vereinsbasis gegründet und dient den 57 Mitgliedsgemeinden sowie verschiedensten Akteuren aus diesen Gemeinden seither als gemeinsame Plattform zur Umsetzung von Projekten und Initiativen im ländlichen Raum. In den ersten 7 Jahren wurden insgesamt rund 380 Projekte unterstützt und Fördermittel im Ausmaß von über 13 Millionen Euro in die Region gelotst. Nach der erfolgreichen LEADER-Periode 2007-2013 wird eine neuerliche Bewerbung der Region für das LEADER Programm 2014-2020 angestrebt und vorbereitet. Grundlage dafür bietet der einstimmige Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2013 sowie das Programm für die Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 (kurz: Programm LE 2020). Bestandteil der Bewerbung ist eine detaillierte lokale Entwicklungsstrategie der Region, welche auch eine Ausweisung der Gebietskulisse und damit der teilnehmenden Gemeinden zu enthalten hat.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 die Teilnahme am LEADER-Programm 2014-2020 als Mitglieder der LEADER Region Weinviertel Ost beschlossen.



Das Programm für die Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 (kurz: Programm LE 2020) sowie zugehörige spezielle Kriterien für die Maßnahme LEADER gelten dabei als Grundlage. Im Sinne der Aufbringung ausreichender Eigenmittel wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 1,- je Einwohner auf Basis der Einwohnerstatistik per 1. Jänner 2014 festgelegt (12.944 Einwohner, Stand vom 1. Jänner 2014).

Die Lokale Entwicklungsstrategie der Region stellt eine der wesentlichsten Grundlagen des LEADER-Programmes dar. Deren Gestaltung erfolgt unter Beteiligung der Mitgliedsgemeinden, regionaler Strukturen und Organisationen sowie der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit. Für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verantwortlich. Für die Koordination und laufende Programmbegleitung wird auf Ebene der LEADER Region Weinviertel Ost ein der Lokale Entwicklungsstrategie entsprechend dimensioniertes LAG-Management eingerichtet.

Die Laufzeit des gegenständlichen LEADER-Programmes erstreckt sich grundsätzlich über die Jahre 2014-2020. Dementsprechend bleibt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge auch auf diesen Zeitraum beschränkt. Im Hinblick auf zusätzliche Umsetzungszeiträume für die Abwicklung, Abrechnung und Evaluierung der eingereichten Projekte und entsprechend den geforderten Zugangskriterien des Programms LE 2020 werden über eine anteilige Rechnungsabgrenzung jedoch ausreichend Eigenmittel für das LAG-Management bis 2023 sichergestellt.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Gemeinderätin Pürkl stellt fest, dass es gut sei, am LEADER-Programm teilzunehmen und fragt nach, wer für die Lukrierung von Förderungen zuständig sei und wer sich um Projekte kümmere.

Stadtrat Grohmann und der Vorsitzende stellen fest, dass Sachbearbeiterin für die entsprechenden Förderungen Frau Dkff. Brigitte Schodl ist und politische Entscheidungen im GRA 6 zu treffen sind. Die Teilnahme am LEADER-Programm ermöglicht aber nicht nur Projekte der Gemeinde sondern auch von Gewerbetreibenden, Winzern und sonstigen Einzelpersonen oder Personengemeinschaften.

Einstimmig genehmigt.

Zu 9.) Verwendung des Stadtwappens

Stadt Museumsarchiv und ABSV Mistelbach

Das Stadt Museumsarchiv und der ABSV Mistelbach ersuchen mit Schreiben vom 28. Mai 2014 um Erteilung der Bewilligung zur Verwendung des Stadtwappens anlässlich der Ausstellung „140 Jahre Stadtgemeinde Mistelbach“, von 1. bis 24. August 2014 sowie für eine personalisierte Briefmarke, die im Rahmen der Ausstellung aufgelegt werden soll.



Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, bedarf der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische oder juristische Personen der Bewilligung des Gemeinderates. Bei missbräuchlicher Verwendung des Gemeindewappens wird die Bewilligung widerrufen.

Gleichzeitig wird eine Subvention in Höhe der vorzuschreibenden Verwaltungsabgabe von € 344,-- gewährt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Verwendung des Stadtwappens und der Gewährung der Subvention die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 10.) **Resolution „Zentrales Personenstandsregister“**

Der Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten hat einen Resolutionsentwurf zum „Zentralen Personenstandsregister/Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZPR/ZSR) ab 1. November 2014“ mit dem Ersuchen um Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgende Resolution zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Frau Bundesministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1014 Wien

Resolution

zum

Zentralen Personenstandsregister/Zentralen Staatsbürgerschaftsregister
(ZPR/ZSR) ab 1. November 2014

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Am 1. November 2014 soll das Zentrale Personenstandsregister/ Zentrale Staatsbürgerschaftsregister – ZPR/ZSR – den Echtbetrieb aufnehmen. Diese Register hätten bereits am 1. April 2013 bzw. am 1. November 2013 in Betrieb gehen sollen. Beide Termine wurden jedoch auf den 1. November 2014 verschoben, weil das System zum damaligen Zeitpunkt nicht völlig ausgereift war.

Als verantwortungsbewusste Praktikerinnen und Praktiker sehen wir uns aber auch am ersten Arbeitstag nach dem 1. November 2014 nicht in der Lage, mit dem vorgesehenen, grundsätzlich sehr begrüßenswerten Register, für die Bürgerinnen und Bürger bestmögliche Arbeit zu leisten.

Wie der Testbetrieb, der ein paar Monate vor dem Echtbetrieb allerdings auch nur eingeschränkt möglich ist, zeigt, ist dieses System im Vergleich zu unseren derzeit im Einsatz stehenden Systemen viel zu umständlich in der Menüführung bzw. zu kompliziert in der Bedienung und daher zur Verwendung im täglichen Parteienverkehr ungeeignet.



Dies zu einem Zeitpunkt, an dem das System bereits als fertig ausprogrammiert gilt. Außerdem sind die Standesämter bei der Einzelfallbearbeitung immer auf andere Personenstandsbehörden angewiesen, sodass eine rasche und zweckmäßige und vor allem abschließende Bearbeitung der Personenstandsfälle nicht gewährleistet sein wird. Leider ein Rückschritt im Vergleich mit der bereits im Einsatz stehenden modernen Kommunalsoftware der verschiedenen IT-Dienstleister in ganz Österreich!

In den Bundesländern werden die notwendigen Schulungsmaßnahmen sehr unterschiedlich umgesetzt. Die Schulungsdauer für die betroffenen Key-User beträgt zwei Tage (rechtlich und technisch), für die End-User sind ein- bis zweitägige Schulungen geplant. Für die künftige, sowie komplexe Bedienung des Systems ist dies einfach zu wenig bzw. zu kurzfristig. Üben und Testen während der laufenden Dienstbetriebe und neben den vielfältigen Aufgaben (*nicht nur das Personenstandswesen allein*) in den Kommunen ist faktisch unmöglich. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinden, aber auch die meisten Spezialisten in den mittleren und großen Städten können die Testphase auf Grund der hohen Bürgerfrequenz nur bedingt nutzen und fühlen sich größtenteils mit dem bevorstehenden System überfordert.

Wir erlauben uns daher neuerlich höflichst festzuhalten, dass es mit dem Einsatz des ZPR/ZSR in der derzeitigen technischen Konzeption bei den Personenstandsbehörden riesige Probleme sowohl bei der Datennacherfassung als auch im laufenden Betrieb geben wird. Überdies gibt es bei der Migration der Personenstandsdaten aus den unterschiedlichen lokalen Anwendungen in das neue System nicht unerhebliche Schnittstellenprobleme.

Dies zeigt sich daran, dass bisher nur ungefähr die Hälfte aller Personenstandsbehörden Österreichs ihre Daten migriert haben - und unter anderem die Daten von großen und größten Standesämtern noch fehlen - da die jeweiligen Software-Lösungen mit dem ZPR/ZSR nicht kompatibel sind! Die bereits migrierten Daten sind teils fehlerhaft, unvollständig, und im laufenden ZPR/ZSR-Testbetrieb nicht in der von den Standesämtern angelieferten Datenqualität ersichtlich.

In weiterer Folge werden sich diese Probleme im Zentralen Melderegister, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, bei den Wählerevidenzen, Jugendwohlfahrtsträgern, Gerichten, Notaren, Militärkommanden, Fremden- und Asylbehörden, österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, der Finanzverwaltung, den Staatsbürgerschaftsevidenzen, bei der Statistik Austria, dem Führerscheinregister u.a.m. niederschlagen. Dadurch ist eine Datenunsicherheit geradezu vorprogrammiert.

Es ist keine Rechtssicherheit gewährleistet, weder für die Bürgerinnen und Bürger, noch für die eintragenden und ausstellenden Behörden und die Abfrageberechtigten. Auch der in vielen Bereichen bereits angebotene Bürgerservice „**One-Stop-Shop**“ wird in der bisherigen Qualität künftig nicht mehr möglich sein. Der Zeitaufwand für die Fallbearbeitung bzw. Nacherfassung mittels Bedienung des künftigen Systems ist einfach zu hoch, eine Aufstockung des dafür notwendigen Personals in den Kommunen erachten wir als unrealistisch.

Wir schlagen daher aus den dargelegten Gründen die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Personenstandsbücher und der Staatsbürgerschaftsevidenzen durch Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitpunkt vor.

Mit diesen Änderungen können die Personenstandsbücher und die Staatsbürgerschaftsevidenzen in der derzeitigen Form einerseits rechtskonform und andererseits benutzer- und vor allem bürgerfreundlich weitergeführt werden und es ist gewährleistet, dass das neue System ausreichend getestet werden kann.



Durch den gänzlichen Entfall einer Frist wird es ermöglicht, den Echtbetrieb erst dann anzuordnen, wenn das System dem Stand der Technik und damit einer modernen Verwaltungsführung entspricht.

Wir, die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, wollen jedenfalls ab 1. November 2014 nicht für ein Datenchaos verantwortlich sein (*Organhaftung*) und möchten Sie daher rechtzeitig auf die zu erwartenden Probleme, auf die wir in den diversen Sitzungen bereits hingewiesen haben, aufmerksam machen.

Abschließend können wir Ihnen versichern, dass wir, wie eingangs bereits erwähnt, zentrale Register für die Verzeichnung der Personenstandsfälle und der Staatsbürgerschaftsevidenzfälle sehr befürworten, ja wünschen und wollen. Wir wünschen uns und wollen funktionierende, benutzerfreundliche und so wie derzeit eine parteiverkehrstaugliche bzw. bürgerfreundliche Lösung für unsere tägliche Arbeit im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger unseres Landes! Es dürfen aber die bei den Personenstandsbehörden derzeit eingesetzten IT-Lösungen keinesfalls durch ein (noch) unausgereiftes System auf „Biegen und Brechen“ abgelöst werden, von dem von Anfang an zu erwarten ist, dass bis zu einer annähernden Vollfunktion noch mehrere Entwicklungsstufen notwendig sein werden. Und dies bei einem Echtbetrieb!

In der Hoffnung, dass unsere Sorgen und Bedenken, sowie unsere Bitte im Interesse der österreichischen Bevölkerung bei Ihnen Gehör finden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen!

Ergeht gleichlautend an:

Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Herrn Landeshauptmann Hans Niessl, Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
An den Österreichischen Städtebund, Rathaus, Stiege 5, Hochparterre, 1082 Wien
An den Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien
An die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – GdG-KMSfB, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
An den Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Habsburgergasse 5, 1010 Wien
Herrn Sektionschef Dr. Mathias Vogl, Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Herrn Mag. Dietmar Hudsky, Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Herrn Ministerialrat Mag. Walter Grosinger, Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Herrn Ministerialrat Norbert Kutscher, Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Herrn Mag. Michael Fuchs, Minoritenplatz 9, 1010 Wien

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Resolution zum Zentralen Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 11.) Dorferneuerungsprojekt – Leihvertrag

Ebendorf – Kommunikationsbereich, Gesundheits- und Freizeitanlage

Im Rahmen der Dorferneuerung soll an der Hauptstraße in Ebendorf auf den Liegenschaften des Verschönerungsvereines und der Stadtgemeinde Mistelbach ein Dorf-Kommunikationsbereich sowie eine öffentlich zugängliche Gesundheits- und Freizeit-Anlage verwirklicht werden. Im derzeitigen Stadium denkt man an eine einfache Kneippanlage sowie an einen halb-offenen Pavillon.

Damit dieses Projekt, im Hinblick auf die maximale Ausnützung von Fördergeld und ohne Rücksicht auf Grundstücksgrenzen, so planungsvariabel wie möglich umgesetzt werden kann, ist der Verschönerungsverein Ebendorf bereit, sein Grundstück kostenlos an die Stadtgemeinde Mistelbach zu verleihen.

Den Mitgliedern des Vereines ist es dabei wichtig, dass der Verschönerungsverein von jeglichen Lasten und Verantwortlichkeiten wie z.B. Instandhaltung, Schadenersatz, Haftung, usw. entbunden ist.

Der Verschönerungsverein Ebendorf ersucht, einen Vertrag unter Beachtung nachfolgender Eckpunkte in den Gremien der Stadtgemeinde Mistelbach zu beschließen:

- Leihvertrag zur kostenlosen Benützung
- Übernahme der Grundsteuer
- Übernahme des Winterdienstes und der Grünraumpflege
- 30 Jahre Laufzeit, danach Verlängerung um jeweils 1 Jahr
- Zweck: Errichtung und Betrieb von öffentlich zugänglichen Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen für die Bevölkerung
- Baulichkeiten gehen nach Beendigung der Nutzungsdauer ins Eigentum des Grundstückseigentümers über
- Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Der GRA 2 hat dazu in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 den Beschluss gefasst, dass ein entsprechender Leihvertrag zur kostenlosen Benützung der Verschönerungsvereinswiese abgeschlossen werden sollte, um in den Genuss von Fördermitteln für das geplante Projektvorhaben zu gelangen.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 den Beschluss gefasst, dem Abschluss des Leihvertrages unter der Bedingung zuzustimmen, dass bei Umsetzung des Dorferneuerungsprojektes die Verpflichtungen betreffend Instandhaltung, Schadenersatz, Haftung, Winterdienst und Grünraumpflege an den Dorferneuerungsverein übergehen.

Stadtrat Grohmann beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der vom GRA 1 beschlossenen Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 12.) Abbruchkostenförderung

Herr Markus Pollak, wohnhaft in 2130 Mistelbach, Neustiftgasse 7a, ersucht mit Eingabe vom 13. Mai 2014 um die finanzielle Unterstützung der Abbruchkosten in der Höhe von € 6.720,- laut vorgelegter Rechnung.

Die Abbruchgenehmigung sämtlicher Baulichkeiten auf dem Grundstück Nr. 278, EZ 226, KG Mistelbach, Oberhoferstraße 46, wurde mit Bescheid vom 2. April 2013, Zl. Ing.Ho/St-9821-2012, erteilt. Die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in geschlossener Bebauungsweise auf angeführtem Grundstück wurde mit Bescheid vom 20. März 2014, Zl. Ing.Ho/Pa-1034-2014 bewilligt.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 empfohlen, aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnung Herrn Pollak eine Förderung von € 2.016,- zu gewähren.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Voranschlagsstelle: 1/4890-76891.

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Grundverkehr

A) Grundabtretung

a) Kindergarten Erich Bärtl-Straße – Abtretung an Anrainer (Alpenverein)

Für die Errichtung der dritten Gruppe des Kindergartens Erich Bärtl-Straße ist es notwendig, an der westlichen Grundstücksgrenze aufgrund des sehr hohen Niveauunterschiedes zwischen den Grundstücken Nr. 657/25 und 658/3, eine Stützmauer zu errichten. Die Kosten dieser Stützmauer betragen ca. € 50.000,-.

Im Zuge der Grabungsarbeiten für die Fundierung der Stützmauer wurde eine bestehende Stützmauer auf dem Grundstück Nr. 658/3 freigelegt. Nach Besichtigung dieser vorhandenen Stützmauer durch das Bauamt und die Abteilung Wirtschaftsbetriebe wurde festgelegt, dass der Abbruch der bestehenden Stützmauer und die Errichtung einer neuen Stützmauer nicht wirtschaftlich ist.

Da die bestehende Stützmauer nicht direkt an der Grundgrenze verläuft, sondern in nord-westlicher Richtung errichtet wurde, entsteht ein Zwickel von ca. 20 m², der vom Kindergarten nicht als Freifläche genutzt werden kann. Aus diesem Grund wurde mit dem Anrainer (Alpenverein) vereinbart, dass dieser Zwickel von der Stadtgemeinde Mistelbach abgetreten wird. Zu diesem Zweck muss von einem Geometer die Grundstücksgrenze neu vermessen und verhandelt werden. Die Kosten für die Vermessung der Grundstücke in Höhe von ca. € 1.500,- werden aus dem Budget für den Kindergartenzubau entnommen.



Die Abteilung Grundverkehr & Recht wird ersucht, die weiteren Schritte für die Grundstücksvermessung sowie die Beschlussfassung zur Grundstücksabtretung einzuleiten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Die bestehende Stützmauer soll weiterhin genutzt werden. Der dadurch entstehende Zwickel in der Größe von ca. 20 m², welcher für die Stadtgemeinde Mistelbach nicht nutzbar ist, soll an den Anrainer (Alpenverein) abgetreten werden.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/2408-0100

Einstimmig genehmigt.

b) Johann Elfriede, Franz Josef-Straße 7, 2130 Mistelbach

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß Bescheid des Bauamtes vom 13. Mai 2014, Zl. Ing.Ho/Pa-4951-2014, ist auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO 1996 angezeigten Änderungen von Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Swatschina, 2130 Mistelbach, vom 17. Februar 2014, GZ 5868-1/13, die nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Teilfläche GST-NR .16/1, KG Mistelbach, Figur 1 im Gesamtausmaß von 55 m² unentgeltlich ins öffentliche Gut abzutreten.

Die Grundfläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben. Weiters ist die grundbücherliche Durchführung der Abtretung von der Abtretungspflichtigen zu veranlassen.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Woditschka Alfred und Gertrude, Haydngasse 18, 2170 Poysdorf
Schmidt Mag. Erich, Anton Bruckner-Gasse 3, 2130 Ebendorf
Ollinger Herbert, Waldstrasse 16, 2130 Mistelbach
Schreiber Hermann, Thomas Freund-Gasse 6, 2130 Mistelbach

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß Bescheid des Bauamtes vom 13. Mai 2014, Zl. Ing.Ho/Pa-3217-2014, sind auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO 1996 angezeigten Änderungen von Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Swatschina, 2130 Mistelbach, vom 18. Dezember 2013, GZ 5822/13, die GST-NR 4513, 4517/3 und 4530/6; KG Mistelbach, neugeformt worden. Die nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilflächen Figur 2 im Ausmaß von 177m², Figur 5 im Ausmaß vom 119m², Figur 7 im Ausmaß von 97m², Figur 10 im Ausmaß von 230m² und Figur 11 im Ausmaß von 14m² sind unentgeltlich ins öffentliche Gut abzutreten.



Die Grundfläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten, geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben. Weiters ist die grundbücherliche Durchführung der Abtretung von den Abtretungspflichtigen zu veranlassen.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

B) Unentgeltliche Rückübertragung

Kober Christian, Wieselweg 44, 2132 Frättingsdorf

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 sucht Herr Kober um unentgeltliche Rückübertragung des von ihm 2003 abgetretenen Grundstücks, GST-NR 191/8, KG Frättingsdorf, an.

Nach Information von DI Swatschina vom 13. Mai 2014 wurde der Teilungsplan, GZ: 4164/03, zur vormaligen Abtretung in die Verkehrsfläche, von ihm erstellt.

Im Rahmen der 34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte die Umwidmung des Grundstückes in Grünland.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Gem. § 12 Abs. 7 NÖ BauO 1996 ist GST-NR 191/8 nach der Umwidmung von Verkehrsfläche in Grünland unentgeltlich in das Eigentum von Herrn Kober zu übertragen.

Da es sich um ein ganzes Grundstück handelt, ist die Erstellung eines Teilungsplanes nicht erforderlich. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung anfallenden Kosten sind von der Stadtgemeinde zu tragen.
GST-NR 191/8 ist aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

C) Rückübertragung einer Abtretung und Tausch

Spasojevic Manfred und Irmgard, Winzerschulgasse 112, 2130 Mistelbach

Manfred und Irmgard Spasojevic sind Eigentümer des Grundstücks GST-NR 3857/2 und haben im Zuge der geplanten Errichtung einer Garage Herrn DI Swatschina mit der Erstellung eines Teilungsplanes beauftragt.

Laut Information von DI Swatschina wurden im Jahr 1966 von den damaligen Eigentümern Platschka Johann und Anna mit Teilungsplan GZ 3506, vom 16. Februar 1966, DI Schleiter, die Trennstücke gem. dem nunmehr vorliegenden Teilungsplan des DI Swatschina, GZ 5778/12, vom 11. November 2013, 3 (15 m²), 4 (37 m²) und 5 (96 m²) in das öffentliche Gut abgetreten.



Die ehemals abgetretene Fläche, nunmehr GST-NR 3854/2, ist gemäß aktuellem Bebauungsplan als Bauland gewidmet. Dieser soll dahingehend geändert werden, dass die Trennstücke 3 + 4 Bauland bleiben, Trennstück 5 soll die Widmung Verkehrsfläche erhalten.

Gem. § 12 Abs. 7 NÖ BauO sind die Trennstücke 3 + 4 daher nunmehr den jetzigen Eigentümern zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten.

Im Zuge der Widmungsänderung soll auch das im Eigentum des Ehepaares Spasojevic liegende Trennstück 6 (69 m²) auf GST-NR 3847/4, derzeit als Bauland gewidmet, zu Verkehrsfläche umgewidmet werden. Die Eigentümer Spasojevic sind bereit, Trennstück 6 im Tauschweg an die Stadtgemeinde zu übertragen und sollen im Gegenzug dafür das angrenzende GST-NR 5710/64 im Ausmaß von 39 m² von der Stadtgemeinde erhalten.

Nach Information der beauftragten Vermessungskanzlei DI Swatschina ist für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes die Erstellung eines Vertrages erforderlich und wird dieser vom Ehepaar Spasojevic beauftragt, um den nachfolgenden Garagenbau (ohne Überbauung von Grundgrenzen) durchführen zu können. Eine Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde wurde nach den vorliegenden Informationen nicht vereinbart.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Gem. § 12 Abs. 7 NÖ BauO 1996 sind die im Bauland liegenden Teilflächen Trennstücke 3 (15 m²) und 4 (37 m²) gem. Teilungsplan des DI Swatschina, GZ 5778/12, vom 11. November 2013, von der Stadtgemeinde an die nunmehrigen Eigentümer von GST-NR 3857/2, Spasojevic Manfred und Irmgard, unentgeltlich in deren Eigentum zu übertragen.

Für Trennstück 5 wird vereinbart, dass diese, ebenfalls im Bauland liegende Fläche im Ausmaß von 96 m² bei der Stadtgemeinde verbleibt und mit Umwidmung in Verkehrsfläche in das öffentliche Gut, GST-NR 5691, EZ 4456, übernommen wird.

Das im Eigentum des Ehepaares Spasojevic liegende Trennstück 6, derzeit Widmung Bauland, im Ausmaß von 69 m², wird an die Stadtgemeinde getauscht und mit der Umwidmung in Verkehrsfläche in das öffentliche Gut, GST-NR 5691, EZ 4456, übernommen.

Im Gegenzug erhält das Ehepaar Spasojevic im Tauschweg Gemeindeparz. GST-NR 5710/64, im Ausmaß von 39 m².

Sämtliche mit der Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten sind vom Ehepaar Spasojevic zu tragen.

Diese Vorgangsweise wurde in der Sitzung des Stadtrates am 24. Februar 2014 einstimmig beschlossen.

Zwischenzeitig wurde der gegenständliche Vertrag von RA Mag. Helmut Marschitz übermittelt und liegt vor.

Vizebürgermeister Waberer beantragt, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



D) Grundankauf

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Feldwegstück in der KG Hörersdorf

Da die Feldwegparzelle Nr. 1302/3, KG Hörersdorf, von landwirtschaftlichem Verkehr stärker frequentiert ist und die Eigentümerin, die ÖBB Infrastruktur AG, um die Wegerhaltung nicht wirklich bemüht ist, wurde in der letzten Sitzung des GRA 2 der Beschluss gefasst, bezüglich eines Ankaufes des Wegstückes mit den ÖBB Kontakt aufzunehmen. Nach einer internen ÖBB-Bedarfsprüfung wurde von Fr. Mag. Harather mitgeteilt, dass das Wegstück grundsätzlich veräußert werden kann. Bezüglich des Preises könnte man sich am letzten vergleichbaren Verkauf in Hörersdorf anlehnen, wo € 2,20/m² vereinbart wurden. Es handelte sich dabei um das Grundstück Parz. Nr. 2723/1, das von der Stadtgemeinde Mistelbach für die Errichtung des Verbindungskanales Siebenhirten-Hörersdorf benötigt wurde.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Die Wegparzelle Nr. 1302/3, die eine Fläche von 361 m² aufweist, soll zum Preis von € 2,20 von der Stadtgemeinde Mistelbach angekauft werden. Der ÖBB Infrastruktur-AG ist ein diesbezügliches Kaufangebot zu unterbreiten.

Im Schreiben vom 5. Juni 2014 wurde die Stadtgemeinde Mistelbach von der ÖBB Immobilienmanagement GmbH., Region NÖ-Ost/Bgld., zur Legung eines verbindlichen Kaufanbotes aufgefordert.

Der Kaufpreis beträgt € 795,-, alle mit der Grundtransaktion verbundenen Kosten (Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art) sowie die Kosten der Vertragserrichtung sind vom Kaufwerber zu tragen. Die ÖBB Immobilienmanagement GmbH. verrechnet zusätzlich eine Vermittlungsprovision in der Höhe von 4% des Kaufpreises zuzüglich USt.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter: 1/710000/611100

Einstimmig genehmigt.

E) Flurbereinigungsverfahren Hörersdorf - Frättingsdorf

Der GRA 2 hat sich in seiner Sitzung vom 16. September 2013 mit dem gegenständlichen Thema wie folgt, beschäftigt:

Im Schreiben vom 29. Juli 2013 teilt die NÖ Agrarbezirksbehörde-Außenstelle Hollabrunn, mit, dass beabsichtigt ist, in den KGs Hörersdorf und Frättingsdorf ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten. Der Sachbearbeiter Kreuzer erläuterte die geplanten Änderungen, wo die Stadtgemeinde Mistelbach auch in Form eines Feldweges betroffen ist. Da der Weg unbefestigt ist, werden sich die finanziellen Belastungen der Gemeinde sehr in Grenzen halten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 16. September gegen die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens keinen Einwand erhoben.

Die zu erwartenden geringfügigen finanziellen Belastungen sollen aus dem laufenden Budget finanziert werden.



Herr Weninger Gerhard, Mitschastraße 35, 2130 Mistelbach, teilt nunmehr mit, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde die gegenständliche Verlegung im Bereich der KG Hörersdorf, Grundstück-Nr. 415/2, 1171, 1228/3, 3035/2, 3660 und 3661 nicht vornimmt, er jedoch auf seine Kosten die Wegverlegung vornehmen will. Er ersucht um Bestätigung, dass dagegen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach kein Einwand besteht.

Unter der Voraussetzung, dass durch die Wegverlegung keinerlei Kosten für die Gemeinde entstehen, kann eine derartige Bestätigung ergehen.

Vizebürgermeister Waberer beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 14.) Bestandverträge

A) Miete

- a) NetCo 3 G GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien,
Mietvertrag für Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 4579, KG Kettlasbrunn,
Errichtung eines Sendemastens inklusive Sendeanlage

Das GST-NR 4579, KG Kettlasbrunn, öffentliches Gut, liegt an der künftig errichteten A5 und ist als Wald gewidmet.

Mit Schreiben vom 24. März 2014 hat die Firma NetCo3, vertreten durch die Fa. Telespan Teleaquire, um Abschluss eines Mietvertrages zur Errichtung eines Sendemastens und Errichtung von Sendetechnik ersucht.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages zur Errichtung aller zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen, wie bspw. Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlagen, Mast, wobei die Stadtgemeinde für die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes verzichtet. Das Ausmaß der angemieteten Fläche beträgt exkl. Kabelwege 45 m².

Die jährliche Miete beträgt € 3.000,- zzgl. der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß und wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreis indexgesichert, wobei Schwankungen bis einschließlich 5% nach oben unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl.

Die Miete ist ab dem auf den Baubeginn nächstfolgenden Monatsersten zu entrichten, der Baubeginn ist der Vermieterin schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund der Mieterin verlegte Kabel und Leitungen außerhalb der angemieteten Grundstücksfläche sind von gegenständlichem Mietvertrag nicht umfasst und wird das Entgelt für diese Beanspruchung von Gemeindegrund nach dem NÖ GebrauchsabgabeG in Verbindung mit der in Geltung stehenden Verordnung von der Stadtgemeinde per Bescheid vorgeschrieben.



Über die außerhalb der angemieteten Grundstücksfläche beanspruchten Grundstücke der Stadtgemeinde ist vom Mieter spätestens 4 Wochen vor Baubeginn eine Aufstellung nachzureichen und bildet diese als Anhang einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Lasallestraße 9, 1020 Wien

GST-NR 4579, öffentliches Gut, liegt an der künftig errichteten A5 und ist als Wald gewidmet.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 ersucht die Telekom A1 Austria AG um Abschluss eines Mietvertrages für die Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 4579, KG Kettlasbrunn, zur Errichtung von Systemtechnik und Anbringung einer Antennenanlage auf dem von NetCo 3 errichteten Masten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages zur Errichtung aller zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen, wie bspw. Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlagen, wobei die Stadtgemeinde für die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes verzichtet. Das Ausmaß der angemieteten Fläche beträgt ca. 10 m².

Die jährliche Miete beträgt € 2.500,-- zzgl. der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß und wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreis indexgesichert, wobei Schwankungen bis einschließlich 5% nach oben unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl.
Die Miete ist zahlbar ab dem Ersten des Monats, in dem mit den Bauarbeiten begonnen wird. Die Vermieterin ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu informieren.

Auf Grund der Mieterin verlegte Kabel und Leitungen außerhalb der angemieteten Grundstücksfläche sind von gegenständlichem Mietvertrag nicht umfasst und wird das Entgelt für diese Beanspruchung von Gemeindegrund nach dem NÖ GebrauchsabgabeG in Verbindung mit der in Geltung stehenden Verordnung von der Stadtgemeinde per Bescheid vorgeschrieben.

Über die außerhalb der angemieteten Grundstücksfläche beanspruchten Grundstücke der Stadtgemeinde ist vom Mieter spätestens 4 Wochen vor Baubeginn eine Aufstellung nachzureichen und bildet diese als Anhang einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) Gemeindegebäude Holzleitenstraße 2 (alte Post), Frättingsdorf,
weitere Vorgangsweise

Nachdem die vormals an Herrn Preyer vermieteten Räumlichkeiten im März von der Stadtgemeinde übernommen wurden, ist festzulegen, wie bezüglich Nutzung der Räumlichkeiten weiter vorgegangen werden soll.

Das Ansuchen von Frau Mayer um Anmietung ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell, wie Frau Mayer auf telefonische Anfrage am 19. Mai 2014 bekanntgab.

Die bei Nichtvermietung monatlich entfallenden Einnahmen betragen nach Auskunft der Finanzverwaltung:

- Miete per 04/2014 € 476,58 zzgl. USt für ca. 142,54m²
- das entspricht € 3,34/m² zzgl. UST
- BK Akonto dzt. € 263,33 zzgl. UST aufgeteilt auf die jeweiligen m² der Nutzer (inklusive Verwaltungskostenpauschale angelehnt an MRG seit 1. April 2014 € 3,43/m² pro Jahr)

Nach Information der örtlichen Gemeindevertreter ist kein Garten zum Gebäude vorhanden, nachdem die angrenzende Grünfläche von der FF beansprucht und mit Pflasterung als Parkplatz befestigt wird. Beim hinteren Eingang befindet sich eine Böschung aus Löffelsteinen, welche vom allfälligen Mieter gepflegt werden sollte.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Aus Kostengründen sollten die nunmehr leer stehenden Räumlichkeiten so rasch als möglich wieder vermietet bzw. genutzt werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung sind die örtlichen Gemeindevertreter mit einzubeziehen. Im Mietvertrag ist zu regeln, dass die Böschung beim hinteren Eingang vom Mieter zu pflegen ist.

Um die Vermietung voranzutreiben, wurde eine Anzeige in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

Die Abteilung technische Gebäudebetreuung wird ersucht, einen Bericht über den Zustand der Räumlichkeiten und einen Bestandplan zu erstellen, der allfälligen Interessenten zur Verfügung gestellt und für den Abschluss von neuen Mietverträgen herangezogen werden kann.

Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter werden ermächtigt, ggfs. einen Vorabbeschluss über Abschluss eines neuen Mietvertrages zu fassen.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Krejci Nicole und Billisics Martin, Gemeindewohnung Liechtensteinstrasse 22a/1,
Beendigung des Mietvertrages

Mit Schreiben vom 30. März 2014 kündigten die Mieter, Frau Krejci und Herr Billisics, den Mietvertrag mit dem Ersuchen um sofortige Beendigung, da die häufigen Erkrankungen ihres Kleinkindes im Bereich Atmung und Lunge von der behandelnden Ärztin mit starken Schimmelbefalles in der Wohnung in Zusammenhang gebracht werden.



Bei dem am 07. Mai 2014 von Bauamt und Gemeindefacharzt abgehaltenen Lokalaugenschein wurde der Zustand der Wohnung vom Bausachverständigen und dem Gemeindefacharzt wie folgt begutachtet:

„(...) Im derzeitigen Zustand der Wohnung besteht bei ausreichender Lüftung der Wohnung keine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner. Die dokumentierten Schäden und Schimmelbildungen in der Vergangenheit lassen bei Bewohnen der Wohnung durchaus an eine Gesundheitsgefährdung, insbesondere betreffend Atemwegserkrankungen, denken. Insbesondere bei Kleinkindern führt Schimmelbildung in diesem Ausmaß zu vermehrtem Auftreten von Allergien und Atemwegserkrankungen.“

Bei der Besprechung am 21. Mai 2014 in der Stadtamtsdirektion wurde der Sachverhalt besprochen und folgende Vorgehensweise vereinbart:

- Verfassung einer Stellungnahme zum Sachverhalt durch Abteilung Gebäudetechnik zur Weiterleitung an Herrn Bürgermeister Dr. Pohl
- Veranlassung der Arbeiten, die vom Bauhof durchgeführt werden können, durch Abteilung Gebäudetechnik

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Um den monatlichen Mietausfall von € 379,50 (zzgl. USt) zzgl. BK in Höhe von € 160,- (inkl. USt) so gering als möglich zu halten, soll die Wohnung so rasch als möglich wieder vermietet werden.

Die Abteilung Gebäudetechnik wird ersucht, eine Kostenaufstellung zu den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erstellen und dem Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter zu übermitteln. Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter werden ermächtigt, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu beauftragen.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

- e) Möwe und Hilfswerk – Verhandlungen Räumlichkeiten ehem. LBS und Kündigung Mietvertrag für den dzt. Standort Kreuzgasse 11

Derzeit finden intensive Gespräche mit der Möwe und dem Hilfswerk betreffend Vermietung der Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss der alten Landesberufsschule, sogenanntes „Bürogebäude West“ statt.

Für die Räumlichkeiten der Möwe bestand zwischen Frau Maria Schöfmann, Oserstraße 17, 2130 Mistelbach, und der Stadtgemeinde Mistelbach ein Mietvertrag für den Standort Kreuzgasse 11. Da eine halbjährliche Kündigungsfrist im Mietvertrag vereinbart war, wurde dieser zwischenzeitig vorsorglich schriftlich gekündigt, damit nicht gegebenenfalls ab 1. Jänner 2015 unnötige Kosten anfallen.



Die Vertreter der Möwe haben bei einem Gespräch am 25. Juni 2014 nochmals bestätigt, dass unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über die Anmietung von Räumlichkeiten in der ehemaligen LBS der Mietvertrag mit Frau Schöfmann mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 von der Gemeinde gekündigt werden soll, da ab diesem Zeitpunkt für sie Barrierefreiheit erforderlich und dies im Gebäude Kreuzgasse 11 nicht gewährleistet ist.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

B) Pacht

Pachtschilling – Anhebung ab Herbst 2014

Auf Grund der auslaufenden EU-Förderung wurden sämtliche Pachtverträge nur bis 31. September 2014 abgeschlossen.

Im Zuge des Neuabschlusses sämtlicher Pachtverträge bietet sich die Erhöhung des derzeitigen Pachtschillings an. Der derzeit geltende Pachtschilling wurde noch in ATS beschlossen und seither nicht mehr erhöht. Der derzeitige Satz /ha (inkl. 10% USt) beträgt:

- € 174,41 schlechte Grundstücke
- € 196,22 mittlere Grundstücke
- € 225,29 sehr gute Grundstücke

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Der Pachtschilling wird um jeweils € 30,- (schlechte Grundstücke) bzw. € 35,- (mittlere Grundstücke) bzw. € 40,- (sehr gute Grundstücke) erhöht und beträgt ab 1. Oktober 2014 (inkl. 10% USt):

- € 204,41 schlechte Grundstücke
- € 231,22 mittlere Grundstücke
- € 265,29 sehr gute Grundstücke

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 15.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 37, Stellungnahmen

Die Änderung 37 des örtlichen Raumordnungsprogrammes u. Bebauungsplanes ist in der Zeit vom Mittwoch, 9. April 2014 bis Mittwoch, 21. Mai 2014, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden 3 Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen werden dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.



Im Detail handelt es sich dabei um folgende Stellungnahmen:

A) Amt der NÖ Landesregierung

Das Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten hat, sowie bei jedem Verfahren, darauf hingewiesen, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen von jeglicher Verbauung freigehalten werden sollen. Die Lage und Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der Abt. Wasserbau festgelegt werden.

Stellungnahme des Bauamtes:

Diese Vorgabe ist dem Bauamt durchaus bewusst und wird bei Neuwidmungen immer und bei bestehenden Widmungen, sofern es noch möglich ist, auch umgesetzt. Ebenso liegt dies der Wasserentwicklungsplan 2006 schon fest.

Die beiden anderen Stellungnahmen beziehen sich auf die Änderung des Bebauungsplanes, insbesondere der Bebauungsvorschriften:

B) STR Klaus Frank

Herr STR Frank bittet die Formulierung beim § 6 – Werbeanlagen im Bauland so abzuändern, dass der 3. Satz wie nachstehend zu lauten hat:

„Hier dürfen dort ansässige Betriebe auf Bestandsdauer des Betriebes transluzente Werbeflächen (z.B. Mash-Planen) mit einer Fläche von max. 30 % der straßenseitigen Fassadenfläche montieren.“

C) Maria Metzger

Frau Metzger ersucht im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens die erforderlichen KFZ-Abstellplätze auf einen Stellplatz pro Wohneinheit zu reduzieren. Begründet wird das damit, dass nur bei ihrem Grundstück in der Winzerschulgasse eine geringe Grundstücksbreite zur Verfügung steht und bei ihrer Kleinwohnung mit einer Wohnnutzfläche von ca. 70 m² die Errichtung eines 2. Stellplatzes nicht möglich ist.

Stellungnahme des Bauamtes:

Zu B) Es macht wenig Unterschied, ob der Passus „transluzente Werbeflächen (z.B. Mash-Planen)“ oder „Mash-Planen oder gleichwertiges“ lautet.

Zu C) Bei der am gestrigen Tag stattgefundenen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Mistelbach wurde von Herrn Dr. Bräuer vom Amt der NÖ Landesregierung klargestellt, dass eine, wie von Frau Metzger gewünschte Regelung nicht möglich ist (siehe Begutachtung Änderung 37).

Nachdem heute der letzte Tag der Einsichtnahme war, ist es möglich, dass sich Stellungnahmen noch am Postweg befinden. Falls dies der Fall ist, werden dann diese für den Stadtrat und Gemeinderat aufbereitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Zu B): Der Passus bei den Werbeflächen soll entsprechend dem Vorschlag von Herrn STR Frank abgeändert werden, sodass er wie folgt lautet: „Hier dürfen dort ansässige Betriebe auf Bestandsdauer des Betriebes transluzente Werbeflächen (z.B. Mash-Planen) mit einer Fläche von max. 30 % der straßenseitigen Fassadenfläche montieren.“

Zu C): Der Anregung von Frau Metzger kann aufgrund der Stellungnahme des Vertreters des Amtes der NÖ Landesregierung leider nicht Folge geleistet werden.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 16.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 37, Begutachtung

Für die Änderung 37 wurde mit dem raumordnungstechnischen Sachverständigen noch kein Termin vereinbart. Diesem sind jedoch aufgrund von Vorgesprächen, aber auch aufgrund der letzten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes die Planungsziele der Stadtgemeinde Mistelbach bekannt. Aus Sicht des Bauamtes sind daher keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Betreffend Abänderung der derzeit geltenden Bebauungsvorschriften fand gestern beim Amt der NÖ Landesregierung eine Besprechung mit Herrn Dr. Bräuer statt. Aus dieser Besprechung ergab sich Folgendes:

Zu § 3 Bauplatzgröße:

Im § 3 soll auch gleichzeitig die Bauplatzgröße des Altortgebietes und die Bauplatzgröße in der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Kellergasse“ bzw. „Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension“ ausgewiesen werden, sodass die Bebauungsvorschriften wie folgt lauten:

§ 3 Bauplatzgröße

Für Bauplätze, die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird je nach zulässiger Bauungsweise folgendes Mindestmaß festgelegt:

offene Bauungsweise oder freie Anordnung 400 m²

Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß ohne Fahne.

gekuppelte oder einseitig offene Bauungsweise 300 m²

geschlossene Bauungsweise 250 m²

Altortgebiet, Bauplätze in den Widmungen

„Bauland-Sondergebiet-Kellergasse“ oder

„Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension“

120 m²

Ausnahmen sind zulässig für Kleinbauten, wie z.B. Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen und dergleichen.

Zu § 4 Bauplatzbreite:

Im § 4 soll auch gleichzeitig die Bauplatzbreite des Altortgebietes und die Bauplatzbreite in der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Kellergasse“ bzw. „Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension“ ausgewiesen werden, sodass die Bebauungsvorschriften wie folgt lauten:

§ 4 Bauplatzbreite

Bei offener Bauung (o) und bei freier Anordnung (f) hat die Breite neu zu schaffender Bauplätze mindestens 15 m zu betragen. Bei einseitig offener (eo), gekuppelter (k) und geschlossener (g) Bauung hat die geringste Breite 12 m zu betragen.

Im Altortgebiet und in den Widmungen „Bauland Sondergebiet Kellergasse“ oder „Bauland Sondergebiet Radfahrpension“ hat die geringste Breite 8 m zu betragen.

Zu § 5 Bauungstiefe und Bauungsdichte:

In der NÖ Bauordnung 1996 ist geregelt, dass sich eine Anbauverpflichtung auf ein Hauptgebäude bezieht. Die von der Stadtgemeinde Mistelbach angedachte Lösung, nämlich, dass durch den Anbau eines Nebengebäudes an die Straßenfluchtlinie und das Abrücken des Hauptgebäudes zur besseren Belichtung und Ausrichtung des Hauptgebäudes, mit der NÖ Bauordnung 1996 nicht vereinbar ist. Hier gibt es daher keine Zustimmung der Oberbehörde. Die Regelung über die Errichtung einer Einfriedungsmauer bei geschlossener Bauungsweise wird dem § 8a, Einfriedungen, zugeordnet.



Für die Erhöhung der Bebauungsdichte im Altortgebiet gibt es lt. Auskunft von Herrn Dr. Bräuer keine Verordnungsermächtigung und kann daher nicht in den Bebauungsbestimmungen geregelt werden. Es besteht daher lediglich die Möglichkeit, die Bebauungsdichte fallweise in einem Änderungsverfahren zu erhöhen bzw. im Altortgebiet generell mit z.B. 80 % oder 90 % auszuweisen.

Aufgrund der Aussagen von Herrn Dr. Bräuer erachtet das Bauamt als sinnvoll, dass der § 5 wie bisher lautet:

§ 5 Bebauungstiefe und Bebauungsdichte

Bei geschlossener (g) und gekuppelter (k) Bauweise sind die Anbauverpflichtungen an die vordere Baufluchtlinie und eine max. Bebauungstiefe von 30 m einzuhalten.

Zu § 7 c)

Es besteht für die Gemeinden keine Verordnungsermächtigung, dass Kleinwindräder in einzelnen Widmungskategorien oder im Altortgebiet generell ausgeschlossen werden können. Eine solche Verordnung würde daher der NÖ Bauordnung 1996 widersprechen.

Die Bebauungsvorschriften lauten daher wie folgt:

§ 7 Antennen, Sendemasten und Kleinwindräder

- a) Bei Kleinwindrädern ist das Vorliegen eines positiven Gutachtens eines Ortsbildsachverständigen erforderlich. Generell darf die Nabenhöhe solcher Anlagen nicht höher als 4 m über die im Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein.

Zu § 8 c)

Hier wird der Verordnungstext lediglich konkretisiert. Sinngemäß erfolgt keine Änderung. Es ist jedoch für die Stadtgemeinde Mistelbach auch nicht möglich, wie von Frau Metzger in ihrer Stellungnahme gewünscht, dass zusätzliche Ausnahmen bei kleinen Bauparzellen, aber auch bei Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten, festgelegt werden.

Der § 8 c) Mindestanzahl von KFZ-Abstellplätzen lautet daher wie folgt:

§ 8 Bauliche Außenanlagen, Einfriedungen, Abstellplatz

c) Mindestanzahl von KFZ - Abstellplätzen:

Mindestanzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen im Sinne der §§ 63(1) bzw. 69(2) Z.10 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200:

Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden oder wenn eine zusätzliche Wohneinheit errichtet wird, sind in der Widmung Bauland-Kerngebiet pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze und in den Widmungen Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet 2,0 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Im Altortgebiet ist 1 Stellplatz pro Wohneinheit herzustellen.

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Zu 9 Abs. 5 – Bauland-Sondergebiet Kellergasse und Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension:
Die Zif. 4 und 5, nämlich die Festlegung einer Mindestgröße des Bauplatzes und der Bauplatzbreite entfällt. Diese Regelung findet sich bereits im § 3 und 4.



Der § 9 Abs. 5 lautet daher wie folgt:

§ 9 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(5) Bauland-Sondergebiet–Kellergasse, Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension

1. Durch Neu- und Umbauten darf das äußere Erscheinungsbild einer Kellergasse nicht verändert werden.
2. Ein Gebäude darf nur aus einem Erdgeschoß und einem ausgebautem Obergeschoß bestehen.
3. Die straßenseitigen Fenster dürfen eine Größe von 60/80cm und die straßenseitige Eingangstür eine Größe von 160/200 nicht überschreiten.
4. Dachgaupen dürfen mit Ausnahme der straßenabgewandten Seite eine Größe von 0,50m² nicht übersteigen.
5. Als Dachform ist bei allen Gebäuden das Satteldach zu wählen, welches auch mit einem Schopfwalm versehen werden kann.

Das Bauamt empfiehlt die - im Zuge der noch ausstehenden Begutachtung - etwaig vorgeschlagenen Abänderungen sowie die Abänderungen der Bebauungsvorschriften zur Kenntnis zu nehmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Andererseits besteht die Gefahr einer Versagung bei der Verordnungsprüfung.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es wird empfohlen, die im Zuge der Begutachtung der geplanten Änderung 37 von RO-Programm und BB-Plan von den Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung geforderten Abweichungen zu beschließen bzw. die Änderungen von RO-Programm und BB-Plan im Sinne der Gutachten der Sachverständigen durchzuführen. Ebenso werden die vom Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung geforderten Abänderungen der Bebauungsvorschriften zur Kenntnis genommen.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 17.) Raumordnungsprogramm, Änderung 37, Verordnung

Aufgrund der noch nicht stattgefundenen Begutachtung des Entwicklungskonzeptes wird die Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückgestellt.

Die übrigen Änderungen sollen wie folgt, verordnet werden:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt wird.



§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „37. Änderung des örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mistelbach,

- KG Paasdorf, Blatt 9 (Gemeinde) und
- KG. Mistelbach, Blatt 6 (Gemeinde)

M:1:5.000 vom 25.März 2014“ verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 18.) Bebauungsplan, Änderung 37, Verordnung

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 folgende Verordnung zur Beschlussfassung empfohlen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-22 wird der Bebauungsplan auf der Plandarstellungen Plannummer:

- KG. Paasdorf, Blatt LA/PA-66, HÜ/PA-79, HÜ/PA/LA/MB-59, HÜ/PA/LA/MB-60, PA-73, PA-75, PA-74, PA-76, (Gemeinde)
 - KG. Mistelbach, Blatt MB-44C, MB-45, MB-53, HÜ/MB-52, MB-49A, MB/EB-57, MB/EB-63 (Gemeinde)
 - KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-30, KE-32 (Gemeinde)
- abgeändert.

Außerdem werden die derzeit geltenden Bebauungsvorschriften überarbeitet.



§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der 37. Änderung, am 25. März 2014 verfassten und aus dem Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummer:

- KG. Paasdorf, Blatt LA/PA-66, HÜ/PA-79, HÜ/PA/LA/MB-59, HÜ/PA/LA/MB-60, PA-73, PA-75, PA-74, PA-76, (Gemeinde)
 - KG. Mistelbach, Blatt MB-44C, MB-45, MB-53, HÜ/MB-52, MB-49A, MB/EB-57, MB/EB-63 (Gemeinde)
 - KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-30, KE-32 (Gemeinde)
- bestehend, und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung zu entnehmen.

Die neu gefassten und überarbeiteten Bebauungsvorschriften sind in ihrer geplanten Neufassung im § 3 dieser Verordnung angeführt:

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. ABSCHNITT:

Bebauungsvorschriften für das Bauland

§ 3 Bauplatzgröße

Für Bauplätze, die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird je nach zulässiger Bauungsweise folgendes Mindestmaß festgelegt:

offene Bauungsweise oder freie Anordnung 400 m²

Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß ohne Fahne.

gekuppelte oder einseitig offene Bauungsweise 300 m²

geschlossene Bauungsweise 250 m²

Altortgebiet, Bauplätze in den Widmungen

„Bauland-Sondergebiet-Kellergasse“ oder

„Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension“ 120 m²

Ausnahmen sind zulässig für Kleinbauten, wie z.B. Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen und dergleichen.

§ 4 Bauplatzbreite

Bei offener Bauung (o) und bei freier Anordnung (f) hat die Breite neu zu schaffender Bauplätze mindestens 15 m zu betragen. Bei einseitig offener (eo), gekuppelter (k) und geschlossener (g) Bauung hat die geringste Breite 12 m zu betragen.

Im Altortgebiet und in den Widmungen „Bauland Sondergebiet Kellergasse“ oder „Bauland Sondergebiet Radfahrpension“ hat die geringste Breite 8 m zu betragen.



§ 5 Bebauungstiefe und Bebauungsdichte

Bei geschlossener (g) und gekuppelter (k) Bauweise sind die Anbauverpflichtungen an die vordere Baufuchtlinie und eine max. Bebauungsdichte von 30 m einzuhalten.

§ 6 Werbeanlagen im Bauland

- a) Die Errichtung von Plakatwänden, Werbetafeln, Werbepylone im Bauland-Wohngebiet (BW), Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Agrargebiet (BA) und Bauland-Sondergebiet (BS) sind verboten. Hinweisschilder bis 0,5 m² sind davon nicht berührt.
- b) Im Wohn-Bauland ist das Anbringen von Reklameaufbauten auf Dachflächen, Hauswänden etc. verboten. Ausgenommen davon sind Hauswände im Erdgeschoß in der Widmung Bauland-Kerngebiet-Zentrumszone. Hier dürfen dort ansässige Betriebe auf Bestandsdauer des Betriebes transluzente Werbeflächen (z.B. Mash-Planen) mit einer Fläche von max. 30 % der straßenseitigen Fassadenfläche montieren.“ Gewerbeschilder, Betriebsankündigungen, Zunftzeichen im Bereich der betreffenden straßenseitigen Gebäudefront sind davon nicht berührt. Darüber hinaus ist bei allen Widmungskategorien im Bauland ein positives Gutachten eines Sachverständigen für Ortsbild erforderlich.
- c) Die Errichtung von Roller-Boards u.d.gl. über 6 m² Werbefläche im Wohnbauland ist verboten. Bis 6 m² dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn positive Stellungnahmen von Sachverständigen für das Ortsbild und Verkehrstechnik vorliegen.
- d) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Anbringung der nach § 66 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, notwendigen Geschäftsbezeichnungen an Betriebsstätten und öffentliche Verkehrsleitsysteme.

§ 7 Antennen, Sendemasten und Kleinwindräder

- a) Antennen und Sendemasten dürfen auf Grundstücken im Wohn- Bauland samt Konstruktion nicht höher als 8 m über die im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein.
- b) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Funkanlagen der öffentlichen Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung, Feuerwehr), sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- c) Bei Kleinwindrädern ist das Vorliegen eines positiven Gutachtens eines Ortsbildsachverständigen erforderlich. Generell darf die Nabenhöhe solcher Anlagen nicht höher als 4 m über die im Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein.

§ 8 Bauliche Außenanlagen, Einfriedungen, Abstellplatz

Einfriedungen:

Straßenseitige Einfriedungen dürfen höchstens 1,20 m hoch sein und die Einfriedung zum Anrainer darf eine Höhe von maximal 1,80 m erreichen.



Bei der geschlossener Bebauungsweise darf zur Erzielung einer einheitlichen baulichen Gestaltung im unmittelbaren Anschluss an ein Gebäude die Länge einer Einfriedungsmauer oder gleichwertiges an oder gegen Straßenfluchtlinien nicht mehr als die Hälfte der straßenseitigen Grundstücksbreite betragen. Die Höhe dieser baulichen Anlage hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustruktur zumindest 2,50 m zu betragen.

KFZ-Abstellplatz:

Bei Bauparzellen im Wohn-Bauland mit offener (o), einseitig offener (eo), gekuppelter (k) Bebauung und bei der freien Anordnung (f) ist außerhalb der Einfriedung, jedoch auf eigenem Grund, ein von der Straße aus erreichbarer KFZ-Abstellplatz mit einer Mindestlänge von 6 m zu schaffen. Die freie Fläche darf zur Straße hin nur dann eingefriedet werden, wenn das Tor in der Einfriedung elektrisch und ferngesteuert offenbar errichtet wird.

Mindestanzahl von KFZ- Abstellplätzen:

Mindestanzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen im Sinne der §§ 63(1) bzw. 69(2) Z.10 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200:

Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden oder wenn eine zusätzliche Wohneinheit errichtet wird, sind in der Widmung Bauland-Kerngebiet pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze und in den Widmungen Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet 2,0 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Im Altortgebiet ist 1 Stellplatz pro Wohneinheit herzustellen.

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Ein- und Ausfahrten:

In der Widmung Bauland-Kerngebiet und im Altortgebiet ist, ausgenommen zur Schaffung von Zu- und Abfahrten zu Tiefgaragen, nur eine PKW-Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) pro Liegenschaft mit einer max. Breite von 5,0 m zulässig. In allen anderen Widmungen dürfen zwei Grundstückszufahrten nur dann errichtet werden, wenn keine öffentlichen KFZ-Stellplätze verloren gehen.

Ausgenommen davon sind Betriebszufahrten und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Objekten auf Bestandsdauer der Betriebe.

§ 9 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Altortgebiete:

Es gelten die §§ 5 und 8 unverändert weiter und die §§ 3 und 4 entfallen.

(2) Schutzzone Hühnerberg - Kettlasbrunn:

Es gelten die §§ 5 und 8 unverändert weiter und werden durch folgende Regelungen ergänzt:

1. Die Mindestgröße des Bauplatzes beträgt: 120 m²
2. Die Bauplatzbreite darf bei jeder Bebauungsweise bis auf 8 m herabgesetzt werden.
3. Der Seitenabstand eines Gebäudes von der Grundgrenze darf bis auf 1,40 m herabgesetzt werden. In der Sonderform der offenen Bebauung kann an der zweiten parallel dazu liegenden Grundgrenze angebaut werden.
4. Der Abstand der 2 parallelen Dachtraufen eines Satteldaches darf die tatsächliche oder sichtbar gemachte Gebäudebreite nur um höchstens 36 cm überragen.



5. Die Höhe eines Gebäudesockels gemessen an der Fassade darf maximal 80 cm betragen.
6. Als Dachform ist bei allen Gebäuden das Satteldach zu wählen, welches auch mit einem Schopfwalm versehen werden kann. Das Längenverhältnis Höhe zu Dachfläche muss 2:3 ergeben, das entspricht einem Neigungswinkel von ca.42°. Die Walmflächen sind geringfügig steiler auszuführen.

(3) Schutzzone Kellerzeile - Hörersdorf:

Es gelten die §§ 5 und 8 unverändert weiter und werden durch die Regelungen des § 9 Abs.2 Zif. 1 bis 6 ergänzt.

(4) Landschaftsbild:

Sämtliche Bauwerke sind so zu errichten, dass das natürliche Gelände in seiner topografischen Form weitgehend belassen wird. Im Falle notwendiger Veränderungen der Geländeform ist auf das landschaftliche Gesamtbild Bedacht zu nehmen. Um die in der Schutzzone erforderliche Sockelhöhe in ungünstigen Fällen besser erreichen zu können, darf die Geländeregulierung dazu herangezogen werden.

(5) Bauland-Sondergebiet–Kellergasse, Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension

1. Durch Neu- und Umbauten darf das äußere Erscheinungsbild einer Kellergasse nicht verändert werden.
2. Ein Gebäude darf nur aus einem Erdgeschoß und einem ausgebautem Obergeschoß bestehen.
3. Die straßenseitigen Fenster dürfen eine Größe von 60/80cm und die straßenseitige Eingangstür eine Größe von 160/200 nicht überschreiten.
4. Dachgaupen dürfen mit Ausnahme der straßenabgewandten Seite eine Größe von 0,50m² nicht übersteigen.
5. Als Dachform ist bei allen Gebäuden das Satteldach zu wählen, welches auch mit einem Schopfwalm versehen werden kann.

(6) Gebäudehöhe für die Widmung Bauland – Sondergebiet – Krankenhaus (KG. Mistelbach):

Die maximale Gebäudehöhe oder die festgelegte absolute Höhe ü. A. darf höchstens um 3,5 m mit Bauteilen wie z.B. Aufzüge, Stiegenhäuser, Solaranlagen etc. überragt werden.

II. ABSCHNITT

Bebauungsvorschriften für das Grünland

§ 10

Der ~~§~~§ 5 und § 9 (4) dieser Verordnung gelten auch für Vorhaben im Grünland, ausgenommen im Kleingartengebiet.

§ 11 Bauklasse

Für alle Bauten im Grünland gelten die Bauklasse I oder II mit den zutreffenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung, sofern der Charakter eines geplanten Bauwerkes nicht eine andere Bebauungshöhe erforderlich macht.



III. ABSCHNITT

Bebauungsvorschriften für das Betriebsgebiet

§ 12 Der § 9 (4) dieser Verordnung gilt auch für Vorhaben im Betriebsgebiet.

§ 13 Bauliche Anlagen wie Werbepylone dürfen samt Konstruktion nicht höher als 8 m über der im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein und eine Werbefläche pro Seite von 25 m² nicht überschreiten.

IV. ABSCHNITT

§ 14 zusätzliche Bebauungsbestimmungen für den im Plan speziell abgegrenzten Bereich „Försterweg“

Zur Sicherung des Wasserrückhaltes auf Eigengrund ist ein Retentionsvolumen von 12 Liter pro m² Bauplatzgröße sicherzustellen.

V. ABSCHNITT

Freiflächen

- Die Freifläche F 1 in der KG. Frättingsdorf ist mit ortsüblichen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.
- Die Freifläche F 1 in der KG. Eibesthal dient dem Schutze der darunter bestehenden Keller und ist gärtnerisch zu gestalten.

§ 4

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Vizebürgermeister Waberer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Stadtrat Ing. Ettenauer hat während Behandlung der Tagesordnungspunkte 15.) bis 18.) nicht an der Sitzung teilgenommen.



Zu 19.) Veranstaltungen

a) Literaturfrühling 2014 und 2015

Der Literaturfrühling war bei den fünf Lesungen mit insgesamt 320 BesucherInnen mäßig besucht. Die Lesungen mit bekannten Persönlichkeiten sind bestens besucht (siehe Frau Pluhar, mit 130 Besuchern ausverkauft), anspruchsvolle Lesungen, wie jene in der Stadtbibliothek (Wirtschaftskrimiautor Stephan Dorfmeister – 30 Besucher), aber auch Krimiautor Georg Haderer im Cafe Harlekin konnte nicht mit einem Besucheransturm punkten, wenn man rein nach den Zahlen misst, haben aber auch ihr Stammpublikum.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Die Veranstaltung soll auch 2015 fortgeführt werden. Es soll weiter auf bekannte Namen bei den Autoren gesetzt, Kinderlesungen angeboten und im Barockschlössl unter dem Motto „klein & fein“ gelesen werden. Der Vorschlag mit Mistelbacher Persönlichkeiten, die ihr Lieblingsbuch vorstellen und daraus lesen, soll auch weiter verfolgt werden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Sommerszene

Der Programmfolder der Sommerszene 2014 sowie das endgültige Plakat liegen vor.

Herr DI Jira, der beauftragt wurde, ein Lärmgutachten für die Sommerszene zu erstellen, hat den ersten Teil der schalltechnischen Untersuchung für die Anmeldung der Sommerszene vorgelegt. Der zweite Teil, der die Messungen im Betrieb der Sommerszene umfasst, wird während der Sommerszene durchgeführt.

Die offizielle Eröffnung 2014 fand am Samstag, dem 21. Juni 2014 statt.
Am Freitag, 25. Juli, Samstag, 26. Juli und Freitag, 1. August soll eine Tanzbühne aufgebaut werden.

Die Kulturabteilung des Landes NÖ unterstützt auch heuer wieder die Sommerszene mit einem Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 13.000,--.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Stadtfest 2014 - Programm

Da bei den letzten beiden Stadtfesten die Gastronomie nur mehr von zwei Wirten abgedeckt wurde und so die Vielfalt verloren gegangen ist, hat sich der Tourismusverein mit Obmann Karl Polak gemeldet, um bei der Organisation behilflich zu sein. In einer Besprechung mit dem Vorsitzenden und Sachbearbeiter des GRA 4 sowie Vertretern des Tourismusvereins im Februar 2014 wurde ausgemacht, dass gemeinsam ein Konzept „Stadtfest neu“ erarbeitet werden soll.



Das Stadtfest wird wie bisher am Hauptplatz abgehalten und ist in zwei Teile gegliedert – Gastronomiebereich am südlichen Hauptplatz und Vergnügungspark am nördlichen Hauptplatz um die Dreifaltigkeitssäule.

Im Gastronomiebereich soll es heuer zwei Bühnen geben, die abwechselnd bespielt werden. Die Gastronomiebetriebe werden in einheitlichen weißen Pagodenzelten mit 4 x 4 oder 5 x 5 Meter Grundfläche untergebracht und Ziel ist es, zehn Betriebe mit einem Mix aus Wirten, Winzern und dem beliebten Neumarkter Bierstand zu finden.

Am Freitag wird der Platz nicht vollständig mit Heurigenbänken bestuhlt sondern nur locker gestellt und um die Gastrobetriebe mit Stehtischen gearbeitet. Am Sonntag wird der Gastrobereich wie in den letzten Jahren voll mit Heurigen garnituren bestuhlt.

Der genaue Programmablauf sieht folgendermaßen aus:

Donnerstag 21. August:

Ab 19:00 Uhr Aufbau der Infrastruktur

Freitag 22. August – Rock/Pop Tag

Ab 18:00 Uhr Gastronomiebetrieb

18:30 Uhr bis 20:00 Uhr – Letters for Lori

20:00 Uhr bis 21:30 Uhr – Crosscover (aus Neumarkt)

21:30 Uhr bis 23:00 Uhr – SKOLKA

00:00 Uhr – Ende des Gastronomiebetriebes

Samstag 23. August – Familientag

Ab 12:00 Uhr Gastronomiebetrieb

Bis 17:00 Uhr Familiennachmittag mit Kasperltheater, Vereinsvorführungen, Vergnügungspark

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr – Anybodies (aus Neumarkt)

20:00 Uhr bis 22:00 Uhr – Soulfetzer

22:00 Uhr bis 00:00 Uhr – Kornfeld

01:00 Uhr – Ende des Gastronomiebetriebes

Sonntag 24. August – Traditionstag

10:00 Uhr – Festmesse

11:00 Uhr – Festakt 10 Jahre Städtefreundschaft mit Pecel und Bieranstich mit Neumarkt

11:30 Uhr bis 13:30 Uhr – Frühschoppen mit der Ortsmusik Frättingsdorf

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr – Hauerumzug

15:00 Uhr bis 17:30 Uhr – two**stars - Unterhaltungsmusik am Hauptplatz

18:00 Uhr – große NÖN Tombola Schlussverlosung

20:00 Uhr – Ende des Gastronomiebetriebes

Montag 25. August: Abbau der Infrastruktur

Von der NÖN, die seit 12 Jahren eine Medienkooperation beim Stadtfest anbietet und den Hauptpreis stellt, wurde auch heuer bereits eine Zusage erteilt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 keinen Einwand erhoben.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



d) Stadtfest 2014 - Kalkulation

<i>Bezeichnung</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
Technik für Jugendfest im JUZ		850,00
Programm Freitagabend:		
crosscover (Neumarkt)		150,00
Letters for Lori		600,00
SKOLKA		900,00
Kinderprogramm Samstag Nachmittag		500,00
Anybodies (Neumarkt)		0,00
Soulfetzer		2.500,00
Kornfeld		2.500,00
Hauerumzug Stadtkapelle Mistelbach		500,00
Frühschoppen + Messe MV Frättingsdorf		500,00
Programm Sonntagnachmittag		500,00
akm		1.000,00
2 Bühnen Hauptplatz (WC + SZ Bühne)		800,00
Bühnentechnik		8.280,00
Security		1.000,00
FF Brandsicherheitswache		190,00
Verpflegungsgutscheine		1.800,00
 Werbung:		
Plakate		100,00
Folder		300,00
Grafiker		500,00
Plakate austragen		30,00
Werbung Printmedien		500,00
 Vergnügungspark inkl. Schießbude	1.000,00	
 Sponsoren:		
Raiffeisenbank Mistelbach	700,00	
Erste Bank	700,00	
Volksbank	1.000,00	
Wiesinger Autohaus	500,00	
Renault Polke	600,00	
Hurter für Kornfeld	300,00	
Vöslauer	700,00	
Brau Union	1.500,00	
 Gemeindeanteil ohne Personalkosten	14.000,00	
Beitrag Tourismusverein	3.000,00	
 SUMME	24.000,00	24.000,00



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Das Stadtfest Mistelbach soll laut Kalkulation durchgeführt werden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2014 1/3810-7281 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

e) Konzertreihe

- Der Kulturverein art espresso ersucht mit Schreiben vom 6. Mai 2014 um einen Finanzierungsbeitrag für die Durchführung von 3 Jazz Frührschoppen auf der Sonnenterrasse des Museum Mistelbach.
29. Juni - Vitazz
13. Juli – Jilli's Department
3. August – Bernhard Wiesinger Quartett

Diese 3 Veranstaltungen werden im Rahmen der Konzertreihe Mistelbach veranstaltet und nach den Veranstaltungen mit € 800,- unterstüzt. Beschluss über die Unterstützung der Veranstaltungen im Rahmen der Konzertreihe erfolgte bereits im letzten Gemeinderat.

- Am Samstag, dem 31. Mai 2014 fand das Konzert mit Fräulein Schlemmers Frühstücksrunde am Kirchenvorplatz statt. Dieses Konzert hatte rund 80 Besucher und kam beim Publikum sehr gut an.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) Christmas in Mistelbach

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 den Beschluss gefasst, dass die Veranstaltung „Christmas in Mistelbach“ am Samstag, dem 13. Dezember 2014 im Stadtsaal stattfinden soll.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 20.) Musikschule

a) Valorisierung Tarife Musikschule

Für das Schuljahr 2014/15 ist eine Anhebung um 1,7 % lt. VPI 2005/Basis März 2013 der jährlichen Beiträge in Euro – gerundet – vorgesehen:



Geförderte Tarife

Für Kinder, Jugendliche bis 19 Jahre, Studenten, Präsenzdiener

50 Minuten	Jahresschulgeld € 621,50
40 Minuten	Jahresschulgeld € 497,50
25 Minuten	Jahresschulgeld € 372,00
50 Minuten:	
3-er Gruppe	Jahresschulgeld € 311,00
Musikalische Früherziehung	Jahresschulgeld € 155,00
Musikalische Grundausbildung	Jahresschulgeld € 249,00
Musiktheorie	Jahresschulgeld € 155,00 (Betrag gilt nur für Hauptfachbelegung, als Ergänzungsfach gratis)
Chor, Ensemble, Elementares Musiktheater	Jahresschulgeld € 249,00 (Betrag gilt nur für Hauptfachbelegung, als Ergänzungsfach gratis)
Tanz:	
Elementar – 50 Minuten	Jahresschulgeld € 259,50
Unter-, Mittel-, Oberstufe – 75 Min.	Jahresschulgeld € 314,50

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen bzw. ein Kind mehrere Instrumente belegt, wird für das 2. Kind /Instrument eine Ermäßigung von 5%, für jedes weitere Kind/Instrument eine Ermäßigung von 10% gewährt. Diese Ermäßigung gilt nur für den Einzelunterricht! (nicht für Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tanz)

Erwachsenentarife für Kontrabass, E- Bass, Tuba, Oboe, Fagott, Zither;
Gesang (bis 28 Jahre)

50 Minuten	Jahresschulgeld € 744,50
40 Minuten	Jahresschulgeld € 596,00
25 Minuten	Jahresschulgeld € 447,50

Erwachsene über 19 Jahre (Kurs-, Klassenunterricht)

12,5 Minuten	Jahresschulgeld € 223,50
--------------	--------------------------

Erwachsene über 19 Jahre (nicht geförderter Tarif)

25 Minuten	Jahresschulgeld € 988,50
------------	--------------------------

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 beschlossen, dass die Indexanpassung vorgenommen werden soll.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



b) Musikschulförderung

Das Musikschulmanagement Niederösterreich weist im Auftrag des Landes Niederösterreich, aufgrund unseres Förderantrags für das Förderjahr 2014 eine Musikschulförderung in Höhe von € 188.121,23 an.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Scharmer Martin, Förderung Gitarrenunterricht

Herr Martin Scharmer wohnt im psychosozialen Zentrum Mistelbach und konsumiert schon seit geraumer Zeit in der Musikschule Mistelbach Gitarrenunterricht. Da ihm durch das Magistrat zur Deckung des Verpflegungskostenaufwandes im psychosozialen Zentrum eine Abschöpfung des Vermögens vorgenommen wird, verbleibt Herrn Scharmer lediglich 20% seiner Pensionszahlungen (€ 207,--). Der jährliche finanzielle Aufwand für den Gitarrenunterricht würde € 215,-- betragen.

Da diese musikalische Ausbildung den Therapieverlauf des Betroffenen unterstützt, ersucht nun Herr RA Dr. Marschitz mit Schreiben vom 25. Februar 2014, als Sachwalter des Herrn Martin Scharmer, geb. 24. September 1980, um Förderung des Gitarrenunterrichts in der Musikschule Mistelbach in Höhe von € 215,-- pro Jahr ab dem Schuljahr 2014/15. Herr Mag. Bergauer befürwortet dieses Ansuchen und dass dem Schüler weiter Unterricht ermöglicht werden soll.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Es sollen 50% der Kosten für das Jahr 2014 übernommen werden und dem Sachwalter mitgeteilt werden, auch beim Rotary bzw. Lions Club um eine Unterstützung anzusuchen.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) RIZ - Fortführung bzw. Neugestaltung der RIZ NÖ-Ost

a) Fortführung bzw. Neugestaltung der RIZ NÖ-Ost

Für eine mögliche Fortführung bzw. Neugestaltung der RIZ NÖ-Ost, wo die Stadtgemeinde Mistelbach als Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil und Stammeinlagen beteiligt ist, wurden die Entwürfe der neuen Verträge zur weiteren Beschlussfassung übermittelt. Diese Verträge sind:

- 1) ein Abtretungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und der Stadtgemeinde Korneuburg
- 2) eine Kooperations- und Syndikatsvereinbarung
- 3) der Beschluss im Umlaufwege und
- 4) die Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Firmenbuch und die Übertragung eines Gesellschaftsvertrages



Den Mitgliedern des GRA 6 werden alle Verträge ausgehändigt bzw. dem Protokoll beigelegt. Die wichtigsten Punkte zu den einzelnen Verträgen werden nachfolgend kurz angeführt:

1) Abtretungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und der Stadtgemeinde Korneuburg:

An der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer- und Beratungsgesellschaft m.b.H. sind die Stadtgemeinde Hollabrunn, die Stadtgemeinde Mistelbach und die Stadtgemeinde Gänserndorf sowie die RIZ Niederösterreichs Gründeragentur beteiligt. Das Stammkapital der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer- und Beratungsgesellschaft m.b.H. beträgt € 40.000,--. Dieses teilt sich auf die Gesellschafter zu nachfolgenden Geschäftsanteilen und Stammeinlagen auf:

- o Stadtgemeinde Hollabrunn mit € 6.560,--
- o Stadtgemeinde Mistelbach mit € 6.520,--
- o Stadtgemeinde Gänserndorf mit € 6.520,--
- o RIZ Niederösterreichs Gründeragentur € 20.400,--

Die Stadtgemeinde Gänserndorf tritt in Zukunft ihre Geschäftsanteile an der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m.b.H. der Stadtgemeinde Korneuburg ab und diese übernimmt von der Stadtgemeinde Gänserndorf deren Geschäftsanteile. Nach dieser Abtretung ist die Stadtgemeinde Korneuburg an der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer- und Beratungsgesellschaft m.b.H. mit 6.520 Euro (= 16,3%) beteiligt.

2) Kooperations- und Syndikatsvereinbarung:

Gegenstand der Kooperations- und Syndikatsvereinbarung ist es, die Rechte und Pflichten aller Gesellschafter sowie der RIZ Ost klar zu regeln. Darin enthalten sind sämtliche Leistungen der RIZ NÖ, die Leistungen der jeweiligen Stadtgemeinden, die Verlustabdeckungsverpflichtung, Sanktionen und andere Vertragsbestimmungen.

Die Leistungen der Stadtgemeinden sehen unter anderem vor, dass ein RIZ-Büro in jeder Stadtgemeinde idealerweise samt Besprechungs- und Seminarinfrastruktur zur Abhaltung von RIZ-Beratungen, möglichst in prominenter Lage zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Verlustabdeckungsverpflichtungen sehen unter anderem vor, dass der Abgang der RIZ Ost eines jeweils pro Jahr genehmigten Budgets von den Gesellschaftern der RIZ Ost abgedeckt wird und gleichzeitig die RIZ Ost aufgrund des genehmigten Budgets und der Kooperations- und Syndikatsvereinbarung einen unmittelbaren Anspruch auf Abdeckung des Verlustes gegenüber den Vertragspartnern hat.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität in der RIZ Ost verpflichten sich die Vertragspartner unter Zugrundelegung der Bestimmungen in der Kooperations- und Syndikatsvereinbarung zu einer vierteljährlichen Auszahlung der voraussichtlichen Abgangsdeckungs-beträge entsprechend den Anforderungen der Geschäftsführung der RIZ Ost (ist in dieser Form bisher auch bereits erfolgt).

Die Verpflichtung zur Verlustabdeckung seitens Mistelbach und Korneuburg ist jeweils mit maximal € 20.000,-- pro Jahr und Gemeinde beschränkt.

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen sehen unter anderem vor, dass die Syndikats- und Kooperationsvereinbarung vom 20. Mai 1999 einvernehmlich aufgehoben ist.



3) Beschluss im Umlaufwege:

Der Beschluss im Umlaufwege sieht unter anderem vor, dass alle vier Gesellschafter (die drei Stadtgemeinden Hollabrunn, Mistelbach und Gänserndorf sowie die RIZ Niederösterreichs Gründeragentur) der Abtretung der Geschäftsanteile der Stadtgemeinde Gänserndorf an die Stadtgemeinde Korneuburg gemäß Punkt Zehntens Z. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 14. Dezember 1998 zustimmen.

Ferner sieht der Beschluss im Umlaufwege vor, den Gesellschaftsvertrag vom 14. Dezember 1998 hinsichtlich der Punkte „Viertens“, „Fünftens“, „Siebentens“ und „Achtens“ zu ändern.

Die wesentlichen Änderungen die damit verbunden sind, lauten

- „Die Stadtgemeinde Korneuburg übernimmt eine Stammeinlage von € 6.520,--. Die Stammeinlage ist zur Gänze in barem Geld einbezahlt.“
- „Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief oder auf eine sonstige nachweisliche Art aufzukündigen. Im Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens und die Ziele der Gesellschaft, deren Erreichung längerfristig angelegt ist, verzichten alle Gesellschafter jedoch auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.“
- „Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr zum Ende jenes Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung rechtzeitig erfolgte. Der oder die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zum Abtretungspreis in Höhe der in bar einbezahlten Stammeinlage zu übernehmen. Bei mehreren übernehmenden Gesellschaftern ist mangels einer sonstigen Vereinbarung der Abtretungspreis im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu bezahlen.“
- „Der Abtretungspreis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Übernahme des Geschäftsanteiles an den kündigenden Gesellschafter zu bezahlen.“

4) die Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Firmenbuch und die Übertragung eines Gesellschaftsvertrages:

Die Firmenbucheingabe mit Meldung am Landesgericht Korneuburg beinhaltet zum einen eine Bekanntgabe, dass die Geschäftsanteile von der Stadtgemeinde Gänserndorf an die Stadtgemeinde Korneuburg abgetreten wurden und zum anderen es aufgrund des Umlaufbeschlusses Änderungen im Gesellschaftsvertrag gab und dieser nun in neuer Form hinsichtlich dieser Änderungen gültig ist.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst: Vorbehaltlich einer rechtlichen Überprüfung durch STAD Mag. Reinhard Gabauer sind die Mitglieder des GRA 6 mit den Entwürfen für eine mögliche Fortführung bzw. Neugestaltung der RIZ NÖ-Ost zu den in den Verträgen angeführten Bedingungen einverstanden, beschließen jedoch zwei Änderungen im Punkt „Fünftens“ beim Beschluss im Umlaufwege.



- 1) Jedem Gesellschafter soll das Recht zustehen, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten (und nicht von 12 Monaten!) durch eingeschriebenen Brief oder auf eine sonstige nachweisliche Art aufzukündigen.
- 2) Der Punkt „Im Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens und die Ziele der Gesellschaft, deren Erreichung längerfristig angelegt ist, verzichten alle Gesellschafter jedoch auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt dieser Beschlussfassung“ soll komplett gestrichen werden.

Der vom RIZ übermittelte neue Vertragsentwurf sieht nunmehr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vor und dass die Stadtgemeinde Mistelbach nicht auf die Dauer von 5 Jahren sondern auf die Dauer von 2 Jahren auf die Kündigung verzichtet.

Gemeinderätin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Fristverlängerung für die Fortführung des RIZ

Da nicht alle Stadtgemeinden fristgerecht die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse für die Fortführung des RIZ unter den oben angeführten Bedingungen schaffen, ist nachfolgender Fristverlängerungsbeschluss erforderlich:

BESCHLUSS IM UMLAUFWEGE (§ 34 Abs 2 GmbHG)

der Gesellschafter der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m. b. H. (FN 178386 h Landesgericht Korneuburg), nämlich der Stadtgemeinde Hollabrunn, der RIZ Regionale Innovationszentren in Niederösterreich Holding Gesellschaft m. b. H., nunmehr RIZ Niederösterreichs Gründeragentur Ges. m. b. H. (FN 169864 a Landesgericht Wiener Neustadt) und der Stadtgemeinde Mistelbach.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf, ursprünglich ebenfalls Gesellschafter der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer- und Beratungsgesellschaft m. b. H., hat die Gesellschaft mit eingeschriebenen Schreiben vom 7.1.2014 zum 31.12.2014 gekündigt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 14.12.1998 (Fünftens 3.) haben die anderen Gesellschafter bei der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter die Möglichkeit und das Recht, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Kündigung, die Fortsetzung der Gesellschaft zu erklären und zu beschließen. Die verbleibenden Gesellschafter der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Ost Informationstransfer- und Beratungsgesellschaft m. b. H. erklären und beschließen im Zusammenhang mit der Kündigung durch die Stadtgemeinde Gänserndorf hiemit,

1. mit der Beschlussfassung (Punkt 2.) im Umlaufwege (§ 34 Abs 2 GmbHG) einverstanden zu sein und



2. die Frist im Sinne des Punktes Fünftens. 3. des Gesellschaftsvertrages vom 14.12.1998 von 3 Monaten um weitere 6 Monate, insgesamt also auf 9 Monate, zu verlängern. Diese Frist hat mit dem Zugang des Schreibens der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 7. 1. 2014 (Kündigung) zu laufen begonnen. Die verbleibenden Gesellschafter haben somit die Möglichkeit und das Recht, innerhalb der (verlängerten) Frist von 9 Monaten, gerechnet ab Zugang der Kündigung der Stadtgemeinde Gänserndorf, die Fortsetzung der Gesellschaft zu erklären und zu beschließen.

Gemeinderätin Janka beantragt, der Gemeinderat wolle dem Fristverlängerungsbeschluss seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 22.) Feuerwehrangelegenheiten

Freigabe der finanziellen Mittel

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle die im Voranschlag 2014 vorgesehenen Mittel wie folgt freigeben:

<u>1/1640 Förderung der Bandbekämpfung u. Verhütung</u>		
Erhaltungsbeitrag Subv. FF	1/1640/7540	€ 107.100,--
<u>1/163. Freiwillige Feuerwehren, Erhaltungsbeiträge</u>		
FF Eibesthal	1/1631-7540	€ 4.500,--
FF Hüttendorf	1/1632-7540	€ 3.000,--
FF Kettlasbrunn	1/1633-7540	€ 3.000,--
FF Siebenhirten	1/1634-7540	€ 3.000,--
<u>FF Mistelbach. inkl. FW Pa, La, Hö, Frä, Ebend.</u>		
Erhaltungsbeitrag	1/1630-7540	€ 31.500,--
Instandh.Gebäude	1/1630-6140	€ 4.000,--
Instandhaltung Garagen, Gerätehaus, Lehrsaal	1/1630/6141	€ 3.600,--
Öffentliche Abgaben	1/1630/7100	€ 7.000,--
5/1630 FF-Haus Neuerrichtung		
5/1630/0010 Gebäude (Planung)		€ 25.000,--

Einstimmig genehmigt.



Zu 23.) Kanal- und Wasserangelegenheiten

a) KG Siebenhirten – Verkauf Glasfaserleerverrohrung

Im Zuge des Kanalprojektes Siebenhirten BA 50 und bei der Errichtung des Stauraumkanals in der Franz Josef-Straße wurde in der Kanalkünette eine 3-fach Glasfaserkabelverrohrung (40-50-40 mm) von Seiten der Gemeinde mitverlegt. Die A1 Telekom hat im Zuge der Besprechung der Einbautenträger bekannt gegeben, dass sie ein neues Glasfaserkabel von der Franz Josef-Straße in der KG Mistelbach bis in die KG Siebenhirten für den Breitbandausbau benötigen würde. Die A1 Telekom hat daher ihr Kaufinteresse mittels Schreiben - Letter of Intent bekannt gegeben.

Sie hätten Interesse an der Übernahme eines Teil des 3fach Schlauches (in Form des 50er Rohres) .Die A1 möchte von der Gemeinde diesen Schlauch mit einem Laufmeterpreis von € 5,31 erwerben, wobei die Abrechnung nach tatsächlicher Länge (derzeit geschätzt 3.900 lfm) erfolgt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Der vorliegende Letter of Intent soll vollinhaltlich angenommen werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach beabsichtigt den Verkauf des 50 mm Rohres des 3-fach Schlauches an die A1 Telekom. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Länge, wobei ein Laufmeterpreis von € 5,31 festgelegt ist. Es ist somit bei ca. 3.900 lfm. ein Verkaufspreis in der Höhe von € 20.709,- zu erwarten.
Die Einnahmen sollen auf die Kostenstelle Kanal Restabwicklung 5/851000 gebucht werden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) BA 14 Kanalkataster Ebendorf und BA 33 Kanalkataster Eibesthal - Förderverträge

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat um Förderung beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds und beim Lebensministerium für beide Projekte angesucht.

Es liegt nun die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit der Aktenzahl WWF-40204033/2 für den Kanalkataster Eibesthal , Bauabschnitt 33, vor. Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 160.000,- Förderungsmittel im Ausmaß von € 11.000,- als Pauschale zugesichert.

Desweiteren ist die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit der Aktenzahl WWF-40204014/2 für den Kanalkataster Ebendorf, Bauabschnitt 14, eingelangt. Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 75.000,- Förderungsmittel im Ausmaß von € 5.000,- als Pauschale zugesichert.

Die Auszahlung der Leitungskatasterpauschale erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Leitungslängen.
Die entsprechenden Förderungsbedingungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind einzuhalten.

Von Seiten des Lebensministeriums liegt ebenfalls eine positive Zusage für beide Projekte vor.



Es gibt die Zusicherung der Kommunalkredit Public Consulting mit der Aktenzahl B3000003 für Kanalkataster Eibesthal , Bauabschnitt 33. Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 160.000,-- Förderungsmittel im Ausmaß von € 44.000,-- als Pauschale zugesichert.

Desweiteren ist die Zusicherung des Kommunalkredit Public Consulting mit der Aktenzahl B3000006 für Kanalkataster Ebendorf, Bauabschnitt 14, eingelangt. Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 75.000,-- Förderungsmittel im Ausmaß von € 20.000,-- als Pauschale zugesichert.

Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Leitungslängen.
Die entsprechenden Förderungsbedingungen sind einzuhalten.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle der vollinhaltlichen Annahme der Förderverträge für Kanalkataster Bauabschnitt 33 Eibesthal und Bauabschnitt 14 Ebendorf mit dem Niederösterreichischen Wasserwirtschaftsfonds, Landhausplatz 1, 3109 Sankt Pölten und mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) BA 14 Kanalkataster Ebendorf (Kanalreinigung und –kamerabefahrung)

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat für den Kanalkataster BA 14 die Angebotseinholung für die Gewerke Kanalreinigung und Kanalkamerabefahrung durchgeführt.

Die Angebotsabgabe und Öffnung erfolgte am 18. Juni 2014.
Es liegen folgende Angebote vor:

		Kanalreinigung	Kanalkamera	Gesamt exkl. MwSt.
1	Fa. Swietelsky + Faber, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding	€ 15.300,80	€ 16.149,35	€ 31.450,15
2	Fa. WDL Böhmerwaldstraße 3 4021 Linz	€ 17.465,94	€ 17.446,65 Druckprüfung € 1.432,29	€ 36.344,88
3	Fa. Hydro Ingenieure, Gewerbestraße 4-6, 3494 Stratzdorf	€ 11.674,97	€ 8.219,52	€ 19.894,49
4	Fa. Kanal Control, Sonnenberg 39 3150 Wilhelmsburg	€ 11.600,00	€ 9.805,46	€ 21.405,46
5	Fa. Mayer Bernhard Hagerstraße 5 3804 Allensteig	€ 11.040,00		



Es ist anzumerken, dass bei Angebot 5 nur die Kanalreinigung angeboten wurde. Eine getrennte Vergabe ist grundsätzlich zulässig. Bei allen Anbietern wurde die Position Regiestunden gemäß Ausschreibung bei den obigen Positionen eingerechnet, um diese vergleichen zu können.

Die Fa. Mayer hat die Kanalreinigung mit € 9.200,-- + 20 Stunden Regie á € 92,-- = € 1.840,-- angeboten.

Die Fa. Hydroingenieure hat die Kanalreinigung mit € 9.874,97 + 20 Stunden Regie á € 90,-- = € 1.800,--, sowie die Kamerabefahrung mit € 7.769,52 + 5 Stunden Regie á € 90,-- = € 450,-- angeboten. Die Fa. Hydroingenieure legte das billigste Gesamtangebot.

Aufgrund des geringen Preisunterschiedes bei einer getrennten Vergabe der Reinigung und Kamerabefahrung in der Höhe von nur € 634,97 und unter Berücksichtigung des Koordinierungsaufwand zwischen den beiden Firmen von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach wird eine gemeinsame Vergabe befürwortet.

Nach eingehender Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen, den Bestbieter, die Fa. Hydro Ingenieure, Gewerbestraße 4 - 6, 3494 Stratzdorf mit der Kanalreinigung und Kanalkamera-befahrung für den Bauabschnitt 14, KG Ebendorf, in der Gesamthöhe von € 19.894,49 exkl. MwSt. zu beauftragen.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Ansatz 115 Kanal Leitungskataster 5/851994/050300

Einstimmig genehmigt.

d) Kläranlage Mistelbach – Erneuerung Zulaufrechen

Die Angebotseinholung für die Erneuerung des Zulaufrechens für die Kläranlage wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Lengyel durchgeführt. Die Angebotsabgabe und Öffnung erfolgt am 25. Juni 2014. Es liegen folgende Angebote vor:

1	Fa. Kuhn GmbH, D - 74746 Höpfigen	€ 112.567,32
2	Fa. Huber, Praterweg 9, A - 4820 Bad Ischl	€ 79.558,00
3	Fa. PWL Anlagentechnik und HandelsgmbH	€ 84.185,00

Es ist anzumerken, dass bei 2 und 3 div. Alternativpostionen mit einem Minderpreis angeboten wurden.

Nach eingehender Prüfung der Angebote liegt nun der Prüfbericht vom Planungsbüro Lengyel vor. Nachstehend die Angebotssummen nach Angebotsprüfung und Einrechnung diverser Alternativangebote:

Fa. HUBER Angebotssumme	€ 79.558,--
Minderpreis Rechenbreite 80 cm statt 100 cm	€ - 2.404,--
Summe netto	€ 77.154,--

Schneckenpresse-Durchmesser 200 mm, Rechenspalbreite 6 mm angeboten



Fa. PWL Angebotssumme	€ 84.185,--
Minderpreis Rechenbreite 80cm statt 100 cm	€ - 2.860,--
Minderpreis Schnecke 23 cm statt 28 cm	€ - 8.590,--
Summe netto	€ 72.735,--

Schneckenpresse-Durchmesser 280 mm, Rechenspaltweite 5 mm angeboten, auch 3 oder 4 mm möglich ohne Aufpreis.

Es wird daher vorgeschlagen, den Bestbieter Fa. PWL Anlagentechnik und HandelsgmbH, A-4820 Bad Ischl mit der Lieferung eines Ersatzrechens in der Höhe von mit € 72.735,- exkl. MwSt. zu beauftragen.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Bedeckung ist unter dem Ansatz Kanal 5/851210/ 050300 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

e) Parzellierung Elisabethweg - Freigabe Planungsleistungen

Gemäß den Vorgaben des letzten Gemeinderates wurden die Planungsangebote für die Umsetzung des Elisabethweges eingeholt. Es liegen folgende Angebote von den Planungsbüros vor:

Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH (Wasser)	€ 9.679,00
Büro Dr. Lengyel ZT GmbH (Kanal)	€ 11.485,70
Vermessungskanzlei Swatschina (Vermessung)	€ 2.100,00 +
	€ 300,00 Gebühr Vermessungsamt
Büro Grimm (Grünraumplanung)	€ 19.918,78
Büro DI Samek ZT GmbH (Straße)	€ 12.573,00
Gesamtkosten Planung:	€ 56.056,48

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH, Puchbergerstraße – Industriestraße 305, 2700 Wr. Neustadt, soll mit der Planung für das Gewerk Wasser in der Höhe von € 9.679,-- gemäß Angebot beauftragt werden.

Bedeckung: 5/8408-0022

Das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46 – 50, 1030 Wien, soll mit der Planung für das Gewerk Kanal in der Höhe von € 11.485,70 gemäß Angebot beauftragt werden.

Bedeckung: 5/8408-0020

Die Vermessungskanzlei Swatschina, Franz Josef Straße 75, 2130 Mistelbach, soll mit der Vermessung in der Höhe von € 2.100,-- + € 300,-- (Gebühr) gemäß Angebot beauftragt werden.

Bedeckung: 5/8408-7280



Das Büro Grimm, Mariengasse 13/2, 1170 Wien, soll grundsätzlich mit der Grünraumplanung in der Höhe von € 19.918,78 beauftragt werden, wobei jedoch bei der Planungsumsetzung der Aufwand auf das notwendigste Maß reduziert werden soll.

Bedeckung: 5/8408-7280

Das Büro DI Samek ZT GmbH, Rosenhügelweg 16, 3550 Langenlois, soll mit der Planung für das Gewerk Straße in der Höhe von € 12.573,-- gemäß Angebot beauftragt werden.

Bedeckung: 5/8408-7280

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Auftragsvergaben seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (Stadträtin Brandstetter und Gemeinderätin Pürkl) genehmigt.

f) Wasser- und Kanaldruckleitung nach Kettlasbrunn - Umlegung im Zuge der A5-Errichtung

Für die Errichtung der A5 ist die Umlegung der Wasser- und Kanaldruckleitung nach Kettalsbrunn erforderlich. Gemäß dem Beschluss im letzten Gemeinderat wurde, vom Planungsbüro Lengyel, für die Errichtung einer Spülbohrung der beiden Leitungen, eine Ausschreibung durchgeführt.

Die Angebotseinholung für die beiden Spülbohrungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Lengyel durchgeführt. Die Angebotsabgabe und Öffnung erfolgt am 25. Juni 2014.

Es liegen folgende Angebote vor:

1	Fa. RBS Rohrbau- Schweißtechnik GmbH Westbahnstraße 52 4614 Marchtrenk	€ 74.637,28
2	Fa. Watzinger GesmbH Ziegelofengasse 4 3710 Ziersdorf	€ 37.370,00
3	Fa. Rauner Wienerstraße 27 3252 Petzenkirchen	€ 46.000,00

Es ist anzumerken, dass bei 2 die Fa. Watzinger nicht gemäß der Ausschreibung angeboten hat und somit leider nicht berücksichtigt werden kann.

Nach eingehender Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen, den Bestbieter, die Fa. Rauner, Wienerstraße 27, 3252 Petzenkirchen mit der Errichtung der beiden Spülbohrungen in der Höhe von € 46.000,00 exkl. MwSt. zu beauftragen.

Die Kosten für die Spülbohrung Kanal werden durch die ASFINAG getragen und die Kosten für die Wasserleitung sind durch die Gemeinde zu übernehmen.



Die Bedeckung ist durch den Ansatz Baufeldfreimachung im Zuge der A5 Errichtung bzw. Wasser im AOH unter Ansatz 5/850114/ 050300 gegeben.

Die anteiligen Kosten für die ASFINAG werden nach Vorliegen der Baurechnungen von der Gemeinde weiterverrechnet.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (Stadträtin Brandstetter und Gemeinderätin Pürkl) genehmigt.

g) Verbindungskanal Eibesthal - Umlegung im Zuge der A5-Errichtung

Für die Errichtung der A5 ist die Umlegung des Verbindungskanals Eibesthal erforderlich.

Die Ausschreibung für die Umlegungsarbeiten wurde vom Planungsbüro Lengyel durchgeführt. Die Angebotsabgabe und Öffnung erfolgte am 18. Juni 2014.

Nach der Durchrechnung der Angebote liegt folgende Reihung vor:

		Preise exkl. MwSt.
1	Fa. Baumeister Werner Amon 2164 Wildendürnbach 265	€ 438.046,00
2	Fa. Held und Francke GmbH Liechtensteinstraße 8 2130 Mistelbach	€ 446.981,00
3	Fa. Pittel & Brausewetter Maustrenk 123 2225 Zistersdorf	€ 455.474,67
4	Fa. Strabag AG Schmiedgasse 19 2020 Hollabrunn	€ 552.259,78
5	Fa. Swietelsky Bau Gmb Rudmanns 142 3910 Zwettl	€ 563.400,50

Nach eingehender Prüfung der Angebote wird durch das Büro Lengyel vorgeschlagen, den Billigstbieter, Baumeister Werner Amon, 2164 Wildendürnbach 265, mit den Umlegungsarbeiten Verbindungskanal Eibesthal in der Höhe von € 438.046,-- exkl. MwSt. zu beauftragen.

Die Beauftragung und Verrechnung erfolgt an die Stadtgemeinde Mistelbach. Die gesamten Baukosten werden durch die ASFINAG übernommen. Es erfolgt eine aliquote Weiterverrechnung an die ASFINAG entsprechend der Rechnungslegung und den Arbeitsübereinkommen.

Die Kosten bzw. Weiterverrechnung erfolgt unter dem Ansatz Baufeldfreimachung 5/850114/050300

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (Stadträtin Brandstetter und Gemeinderätin Pürkl) genehmigt.



Zu 24.) Grundbenützung öffentliches Gut der Stadtgemeinde Mistelbach

a) A1 Telekom Austria AG, KG Eibesthal

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ersucht mit Schreiben vom 2. April 2014 um die kostenlose Grundstücksbenützung gemäß Telekommunikationsgesetz.

Es ist das Grundstück in der KG Eibesthal, Einlagezahl 1541, Grundstücksnummer 4155/165 betroffen. Es soll die Verlegung von Kabeln und die Aufstellung eines freistehenden Schaltkastens durchgeführt werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Kabelverlegung und der Aufstellung eines Schaltkastens auf dem Grundstück in der KG Eibesthal, Einlagezahl 1541, Grundstücksnummer 4155/165 zu.

Gemäß Telekommunikationsgesetz ist die Benützung von öffentlichem Gut kostenlos.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Löschung eines Servitutes/einer Dienstbarkeit, KG Mistelbach

Herr Franz Schodl hat sein Grundstück 6808 mit der EZ 5302 in der KG Mistelbach im Zuge der Errichtung der Spange Mistelbach an die ASFINAG bzw. in weitere Folge an das Land NÖ verkauft. Dieses Grundstück befindet sich ca. 200 m vor der Kläranlage Zaya-aufwärts auf der M-City Seite.

Auf diesem Grundstück befindet sich jedoch auf dem südlichen Teil der Verbindungskanal zur Kläranlage der Stadtgemeinde Mistelbach.

RA Dr. Helga Rettig-Strauss ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach, das bestehende Servitutsrecht zu löschen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Löschung der Dienstbarkeit vom Grundstück 6808 mit der EZ 5302 in der KG Mistelbach zu. Im Gegenzug soll ein Sondernutzungsvertrag mit der ASFINAG bzw. dem Land NÖ erstellt werden. Der Gemeinde dürfen für die Erstellung des Sondernutzungsvertrages keine Kosten entstehen.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (Gemeinderätin Pürkl, Gemeinderat Fenz und Gemeinderat Mag. Krickl) genehmigt.

Stadträtin Brandstetter hat während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 24.) nicht an der Sitzung teilgenommen.



Zu 25.) Benützung öffentliches Wassergut

a) KG Paasdorf (Regenwasserableitung Kindergarten)

In der KG Paasdorf wurde infolge der Errichtung des neuen Kindergartens die Regenwasserableitung in den Schulbach teilweise erneuert. Für die Einleitung in das öffentliche Gerinne wurde um die Bewilligung beim öffentlichen Wassergut angesucht.

Der Vertrag WA1-ÖWG -33032/212-2013 wird zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, und der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen. Er regelt die Errichtung bzw. den Bestand von zwei Auslaufbauwerken rechtsufrig in den Schulbach zur Ableitung der anfallenden Regenwässer vom Kindergarten auf dem Grundstück Nr. 6299, Katastralgemeinde Paasdorf, im Bereich des Grundstückes Nr. 6248/2, KG Paasdorf.

Der vorliegende Vertrag WA1-ÖWG -33022/196-2013 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, und der Stadtgemeinde Mistelbach soll vollinhaltlich angenommen werden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Eibesthal (Verbindungskanal Eibesthal im Zuge der A5-Errichtung)

In der KG Eibesthal wird infolge der Errichtung der Autobahn A5 der Verbindungskanal Eibesthal teilweise umgelegt. In diesem Zuge wird das öffentliche Gerinne gequert und es wurde um die Bewilligung beim öffentlichen Wassergut angesucht.

Der Vertrag WA1-ÖWG-33008/144-2014 wird zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, und der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen. Er regelt die Unterquerung eines Grabens neben dem Eibesbach durch den Abwasserverbindungskanal DN 500 im Bereich der Grundstücke Nr. 4637, Katastralgemeinde Eibesthal und Nr. 1979 KG Wilfersdorf. Der Abwasserverbindungskanal wird auf dem Grundstück Nr. 4638 EZ 2217 KG Eibesthal verlegt.

Der vorliegende Vertrag WA1-ÖWG-33008/144-2014 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, und der Stadtgemeinde Mistelbach soll vollinhaltlich angenommen werden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 4 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.



Zu 26.) Sporthalle

a) Bauabschnitt 2, Variantenwahl

Im Bauabschnitt 2 zur Sanierung der Sporthalle ist vorgesehen, dass die komplette Infrastruktur im Kabinenbereich sowie in den Lehrerzimmern saniert bzw. abgeändert wird. Weiters sollen im Aufenthaltsraum der Bediensteten der Sporthalle die Fenster durch neue ersetzt werden. Ebenso sollen die bestehenden Eingangsportale durch neue wärmegegedämmte Portale ersetzt werden und sämtliche Zwischendecken erneuert werden. An der westlichen Gebäudefront soll eine nicht mehr benötigte Garage in einen Lagerraum umgebaut werden, welche mittels neuer Eingangstüre direkt von der Sporthalle erreichbar ist.

In den Sanitärräumen sollen anstelle - wie bisher - 4 Duschen, nunmehr 6 Duschen errichtet werden. Die Lehrerzimmer werden geschlechterspezifisch getrennt und ebenfalls mit Duscmöglichkeit und WC ausgestattet. Weiters erhält jedes Lehrerzimmer einen Abstellraum. Die Einrichtung der Garderoben soll neu gestaltet werden.

Nach Sanierung sämtlicher Elektro- und Wasserinstallationsleitungen werden alle Wand- und Bodenbeläge erneuert. In den Sanitärräumen werden die Wände und Böden neu verfliest, in allen anderen Räumlichkeiten wird am Boden ein Linoleumbelag verlegt und die Wände werden neu ausgemalt.

In Vorausschau zum Bauabschnitt 3 - Sanierung Foyer soll im Kollektorgang die Verlegung der Wasserleitung bis zum Foyer mit den Sanierungsarbeiten für den Bauabschnitt 2 vorgezogen werden, um die Arbeiten im Kollektorgang heuer noch abschließen zu können.

Für all diese Arbeiten wurden vom Planer Ausschreibungen durchgeführt. Die Summen für die diversen Gewerke lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten:

- Baustellengemeinkosten
- Abbrucharbeiten
- Maurer- und Versetzarbeiten
- Putzarbeiten
- Estricharbeiten
- Abdichtungen
- Regieleistungen
- Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
- Trockenbauarbeiten

Summe: € 200.387,24 exkl. USt.

Elektrikerarbeiten:

- Sanierung des Elektroverteilers
- Elektroinstallationen
- Beleuchtungserneuerung
- Brandalarmanlage
- Regiearbeiten

Summe: € 34.893,07 exkl. USt.



Installateurarbeiten:

- Duschen
- Waschtische
- WC's
- Urinale
- Enthärtungsanlage
- Sanitärinstallation Keller
- Sanitäre Rohinstallation
- Heizungsinstallation
- Demontage und Regie

Summe: € 139.309,00 exkl. USt.

Maler:

- Malerarbeiten inkl. Regie

Summe € 23.242,00 exkl. USt.

Bodenleger:

- Bodenlegerarbeiten inkl. Regie

Summe: € 18.288,39 exkl. USt.

Tischler:

- Türen
- Spindkästen
- Sitzbänke Garderobe

Summe: € 46.947,00 exkl. USt.

Fliesen:

- Material Fliesen (Verlegung im Preis Baumeister enthalten)

Summe: € 17.752,00 exkl. USt.

Steinmetz:

- Terrazzoboden ergänzen
- Sockelleisten neu verlegen

Summe: € 3.738,00 exkl. USt.

Schlosser:

- Portale
- Fenster
- Eingangsmatten
- Regie

Summe: € 34.791,00 exkl. USt.

GESAMTSUMME: € 519.347,70 exkl. USt.



Variante 1:

Ausführung wie oben angeführt.
Gesamtkosten € 519.347,70 exkl. USt.

Variante 2:

In der Variante 2 sollen alle notwendigen substantiellen Umbauarbeiten, welche später nicht mehr aufgerüstet bzw. ergänzt werden können, durchgeführt werden. Sämtliche derzeit nicht notwendigen Sanierungsarbeiten sollen bei dieser Variante nicht umgesetzt werden.

Geschätzte Einsparungsmöglichkeiten, ausgehend von einer Gesamtsumme von € 519.347,70 exkl. USt.

Baumeisterarbeiten:

- Entsorgung der diversen Abbruchmaterialien durch Gemeinde
- Regieleistungen
- Trockenbauarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Abstellraum Garage
- Anderwärtige Ausführung der Zwischenwände

Summe: € 51.227,84 exkl. USt.

Schlosser:

- Portale
- Fenster
- Regieleistungen

Summe: € 34.180,60 exkl. USt.

Installateur:

- Pro Duschaum nur 4 statt 6 Duschen
- Minderwertiges Ausgussbecken
- Enthärtungsanlage
- Wasserleitung bis zum Foyer
- Teilweiser Entfall der Fußbodenheizung
- Bestehende Heizkörper – wiederverwenden
- Diverse Demontagearbeiten durch Bauhof

Summe: € 47.473,00 exkl. USt.

Tischler:

- Spindkästen
- Sitzbänke

Summe: € 20.833,00 exkl. USt.

GESAMTSUMME EINSPARUNGEN: € 153.714,44 exkl. USt.



Baukostenvariante 2 mit bereits einkalkuliertem
möglichen Nachlass der Firmen sowie
Abzug des Skontos € 333.384,40 exkl. USt.

Variante 3:

In der Variante 3 sollen wie in der Variante 2, alle notwendigen substantiellen Umbauarbeiten, welche später nicht mehr aufgerüstet bzw. ergänzt werden können, durchgeführt werden. Weiters soll auch die Enthärtungsanlage sowie der Tausch der Wasserleitung für das Foyer sofort saniert werden.

Baukostenvariante 3 mit bereits einkalkuliertem
möglichen Nachlass der Firmen sowie
Abzug des Skontos € 368.325,40 exkl. USt.

Budgetierte Summe für 2014 € 440.000,00

Vorgriff auf dieses Budget bereits im Jahr 2013 aufgrund diverser Wünsche zur Sanierung
Bauabschnitt 2 sowie Ersatzbeschaffung Wasserspeicher in Höhe von € 7.000,--
€ 130.000,00

Restbetrag für 2014 € 310.000,00

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Die Variante 3 wird grundsätzlich als wirtschaftlich sinnvoll eingestuft und sollte nach Klärung
der Finanzierbarkeit und möglichen Nachlässen umgesetzt werden.

Für die Vorabvergabe von Aufträgen zur Sanierung der Sporthalle sind der Vorsitzende und
der Vorsitzende-Stellvertreter des GRA 9 bereits ermächtigt worden. Die definitive Vergabe der
Aufträge soll im Nachhinein im jeweiligen Gremium beschlossen werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2014 angesichts des zur Verfügung stehenden
Restbetrages im Budget 2014 die billigste Variante, die Variante 2, einstimmig beschlossen.

Stadtrat Ing. Ettenauer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls der
Variante 2 die Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Netzl stellt den Gegenantrag, dass Variante 3 die Zustimmung erteilt werden
soll.

Bedeckung unter 5/2630/0100 gegeben.

Antrag Stadtrat Ing. Ettenauer für Variante 2:

Bei einer Gegenstimme (Gemeinderat Netzl) genehmigt.

Gegenantrag Gemeinderat Netzl für Variante 3:

Bei 4 Stimmen dafür (Gemeinderat Netzl, Stadträtin Brandstetter, Gemeinderätin Pürkl und
Gemeinderat Mag. Krickl) abgelehnt.



b) Vergabevorschlag – Baumeister, Elektriker, Installateur

Für die oben angeführten Arbeiten wurden vom Planer nach Rücksprache mit den vor Ort beschäftigten Mitarbeitern sowie dem Ausschussvorsitzenden Ausschreibungen in Form einer unverbindlichen Preisanfrage durchgeführt.

Dabei wurden wie oben angeführt, sämtliche Wünsche aller Beteiligten berücksichtigt, mit der Annahme, dass das freigegebene Budget für die Umbauarbeiten möglicherweise nicht ausreicht.

Die Summen mit allen Wünschen für die bereits ausgeschriebenen Gewerke lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten:

Fa. Schüller GmbH., 2153 Stronsdorf	€ 211.723,44 exkl. USt.
Fa. Ing. Dörtl e.U., 2193 Wilfersdorf	€ 202.433,18 exkl. USt.
Fa. Ing. Kazelt GmbH., 2151 Asparn/Zaya	€ 218.293,95 exkl. USt.

Elektroinstallationsarbeiten:

Fa. Expert Kraus, 2130 Mistelbach	€ 34.893,07 exkl. USt.
Fa. Manschein GmbH., 2191 Gaweinstal	€ 37.210,00 exkl. USt.
Fa. Bschliehsmaier, 2193 Wilfersdorf	€ 36.647,85 exkl. USt.

Installateurarbeiten:

Fa. Höbert & Krexner, 2130 Mistelbach	€ 149.214,10 exkl. USt.
Fa. Furch GmbH., 2130 Mistelbach	€ 139.309,00 exkl. USt.
Fa. Donhauser, 2130 Mistelbach	€ 152.763,00 exkl. USt.

Da wie erwartet die Preise mit sämtlichen Wünschen den budgetären Rahmen für die Umbauarbeiten sprengen, wurden mit dem Vorsitzenden des GRA 9, der Verwaltung und den Bediensteten der Sporthalle Einsparungsmaßnahmen ausgearbeitet.

Dabei wurde darauf geachtet, dass keine substantiellen Einsparungen durchgeführt werden. Einsparungen betreffen lediglich Ausstattungsgegenstände bzw. Arbeiten, die von den Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt werden.

Nachstehend werden die Einsparungsmaßnahmen der einzelnen Gewerke aufgezählt:

Baumeisterarbeiten:

- Entsorgung der diversen Abbruchmaterialien durch Gemeinde
- Regieleistungen
- Trockenbauarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Abstellraum Garage
- Anderwärtige Ausführung der Zwischenwände

Summe: € 51.227,84 exkl. USt.



Installateur:

- Pro Dushraum nur 4 statt 6 Duschen
- Minderwertiges Ausgussbecken
- Enthärtungsanlage
- Wasserleitung bis zum Foyer
- Teilweiser Entfall der Fußbodenheizung
- Bestehende Heizkörper – wiederverwenden
- Diverse Demontagearbeiten durch Bauhof

Summe: € 47.473,00 exkl. USt.

Elektroinstallationsarbeiten:

Bei den Elektroinstallationsarbeiten kann nichts eingespart werden, da ausschließlich substantielle Leistungen bzw. Maßnahmen für die Sicherheit der Hallenbesucher durchgeführt werden.

Auf Basis dieser Einsparungspotentiale wurden mit den Billigstbietern Preisverhandlungen durchgeführt. Die neu verhandelten Preise lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten:

Fa. Ing. Dörtl, 2193 Wilfersdorf € 146.669,18 exkl. USt.

Installateurarbeiten:

Fa. Furch GmbH., 2130 Mistelbach € 92.836,00 exkl. USt.

Elektroinstallationsarbeiten:

Fa. Expert Kraus, 2130 Mistelbach € 33.148,42 exkl. USt.

Die Abteilung Wirtschaftsbetriebe sowie der Planer Ing. Ernst Nikolodi schlagen daher nach sachlicher und rechnerischer Prüfung und Nachverhandlung der Angebote dem Vorsitzenden des GRA 9 und seinem Stellvertreter vor, die Durchführung der Baumeisterarbeiten für den Umbau der Sporthalle – Bauabschnitt 2, an die Firma Ing. Dörtl, Berggasse 8, 2193 Wilfersdorf, zum Preis von € 146.669,18 exkl. USt., die Installateurarbeiten an die Firma Furch GmbH., Bahnstraße 47, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 92.836,-- exkl. USt. und die Elektroinstallationsarbeiten an die Fa. Expert-Kraus, Franz Josef Straße 2, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 33.148,42 exkl. USt., zu vergeben.

Gemäß Grundsatzbeschluss des GRA 9 vom 22. Jänner 2014 und aufgrund der Empfehlung der Abt. Wirtschaftsbetriebe wird die Vergabe zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für den Umbau der Sporthalle – Bauabschnitt 2, an die Firma Ing. Dörtl, Berggasse 8, 2193 Wilfersdorf zum Preis von € 146.669,18 exkl. USt., die Installateurarbeiten an die Firma Furch GmbH., Bahnstraße 47, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 92.836,-- exkl. USt. und die Elektroinstallationsarbeiten an die Fa. Expert-Kraus, Franz Josef Straße 2, 2130 Mistelbach, zum Preis von € 33.148,42 exkl. USt. vorgeschlagen.

Stadtrat Ing. Ettenauer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat möge der Vergabe der gegenständlichen Arbeiten die Zustimmung erteilen.

Bei einer Gegenstimme (Gemeinderat Netzl) genehmigt.



Folgende Tagesordnungspunkte werden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung in eine nichtöffentliche Sitzung verwiesen:

- 27.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 28.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses

Hinweis: Über diese nichtöffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.